

Urteil

des Schiedsgerichtes des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschlands

In der Sache XXXXXXXXXXXXX

gegen

den Kreisverband Märkisch-Oderland des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland,

dieser vertreten durch den Kreisvorstand,

dieser vertreten durch Herrn XXXXXXXXXXXXX

Geschäftszeichen LSG-BB-2010.01

hat das Landesschiedsgericht am **25.05.2010** folgendes Urteil gefällt:

Der Klage ist statt zu geben.

1. Der Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland (KV MOL) im Landesverband Brandenburg (LV Brandenburg) der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) vom 31.03.2010 war nicht beschlussfähig.
2. Wahlen und Beschlüsse können keine Wirkung entfalten.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Feststellung der Rechtskräftigkeit des Urteils im Amt.

Das Urteil wurde einstimmig gefällt.

Tatbestand:

Mutmaßlich hatte der Kreiskassierer des KV MOL seinen Posten niedergelegt. Daraus folgte die Handlungsunfähigkeit des Vorstandes und eine Übernahme des kommissarischen Vorsitzes durch den Landesvorstand des LV Brandenburg gemäß § 6 Abs. 8 Satz 2 der Satzung des KV MOL.

Darauf hin wurde zu einem Kreisparteitag des KV MOL zum 31.03.2010 eingeladen. Aus dem Protokoll des Kreisparteitages ist nicht ersichtlich, wer eingeladen hat (die Anlage B-4 zeigt ein lediglich ein Einladungsschreiben der stellvertretenden Vorsitzenden xxxxxxxxxx). Allerdings hat der Landesschatzmeister des LV Brandenburg mit Mail vom 04.05.2010 (02:51) bestätigt, dass vom LV Brandenburg frist- und formgerecht via Post eingeladen worden ist.

Die Klage richtet sich gegen

- a) die ordnungsgemäße Durchführung des Kreisparteitages,
- b) die Zulässigkeit des Kreisparteitages.

Die Klage ist frist- und formgerecht eingereicht worden.

Das Landesschiedsgericht ist sich einig, dass es kein ordentliches Gericht im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes ist, sondern eine Schiedsinstanz. Gesetzliche Bestimmungen sind soweit möglich analog anzuwenden. Vorrangig dienen die Satzungen als Urteilsgrundlage.

Daher ist die kurze Antragsschrift des Klägers laienfreundlich so zu verstehen, dass eine Klage im Sinne der Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei Deutschlands (SGO) gemeint ist.

Als Beklagte kommt nur die Mitgliederversammlung (Kreisparteitag MOL) in Betracht, die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 SGO durch den Vorstand vertreten wird.

Die Klage wurde rechtzeitig erhoben.

Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung des Kreisparteitages wendet der Kläger ein,

- a) dass laut Protokoll des Kreisparteitages neben den Gästen, nur fünf Piraten des Kreisverbandes MOL anwesend waren,
- b) dass die Satzung des Kreisverbandes in § 7 (6) die Anwesenheit von mindestens sechs Kreisverbandsmitgliedern verlange, damit ein Kreisparteitag beschlussfähig ist,
- c) dass trotzdem auf dem Kreisparteitag keine sechs Mitglieder anwesend waren, Beschlüsse gefasst wurden, Wahlen vollzogen wurden und die Satzung geändert wurde.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Kreisparteitages begründet der Kläger seine Klage nicht.

Die Beklagte wendet ein, dass der Klage nicht formgerecht erhoben worden ist und der Kläger weder aktivlegitimiert sei, noch ein Rechtsschutzbedürfnis habe.

Außerdem wirft die Beklagte dem Kläger parteischädigendes, sogar strafrechtlich relevantes Verhalten vor, da die Klage jeder Grundlage entbehre.

Sie beantragt, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Klagebefugnis

Der Kläger hat seinen Wohnsitz in XXXXXXXXX, war und ist gemäß der E-Mail-Bestätigung des Landesschatzmeisters des LV Brandenburg vom 21.04.2010 (07:51) ordentliches Mitglied des KV MOL.

Der Kläger ist klagebefugt, auch da er möglicherweise in seinen Rechten beschnitten ist. Dazu bedarf es grundsätzlich nicht der Anwesenheit bei einem Kreisparteitag. Aus welchem Grund ein Pirat einem Kreisparteitag fern bleibt, ist seine Privatangelegenheit.

In den Satzungen ist keine Regel zur verpflichtenden Teilnahme an Parteiveranstaltungen zu finden.

Die Beschränkung des Anfechtungsrechts auf die Anwesenden an dem Kreisparteitag wäre nur durch Satzung oder Geschäftsordnung (GO) für möglich. Nach Auskunft der Beklagten (E-Mail vom 19.04.2010 00:42) hat sich der KV MOL bisher keine GO gegeben. Die Satzung des KV MOL sieht keine Beschränkung vor.

Punkt 2.9 der Wahlordnung der Landessatzung des LV Brandenburg beschränkt die Frist auf 14 Tage nach Versammlungsende; mangels eigener Regelungen ist diese auch auf den KV MOL anzuwenden. Die Frist wurde seitens des Klägers eingehalten.

II. Zulässigkeit des Kreisparteitages

Grundsätzlich war die Einberufung eines Kreisparteitages zulässig. Die Einberufung eines Kreisparteitages erfolgt gemäß §7 Abs. 3 Satz 2 Satzung KV MOL aufgrund eines Kreisvorstandsbeschlusses sowie nach § 6 Abs. 8 Satz 2 durch den Landesvorstand, wenn die Ämter des/r Vorsitzenden oder des/r KassiererIn unbesetzt sind.

Aus dem mit Anmerkungen versehenem Protokoll der Vorstandssitzung des KV MOL vom 03.03.2010 (Anlage B-6) geht nicht hervor, dass ein Kreisparteitag einberufen werden soll. Ob der Kreisschatzmeister sein Amt definitiv niedergelegt hat, bleibt verschwommen.

Allerdings hat der anwesende Kreisvorstand einstimmig beschlossen, „den Kreiskassierer XXXXXXXXXX auf dem nächsten Kreisparteitag, von seiner Funktion als Kreiskassierer zu entlasten und einen neuen Kreiskassierer zu wählen. Bis zum Parteitag steht er dem Kreisverband weiter zur Verfügung.“

Wenn der Vorstand des LV Brandenburg diesen Vorgang ebenso interpretiert, wie der Kreisvorstand MOL und daraufhin einen Kreisparteitag frist- und formgerecht einberuft, ist zumindest die Einberufung dem Grunde nach zulässig.

Alle weiteren Prüfungen bleiben der Versammlungsleitung und den Teilnehmern des Kreisparteitages vorbehalten.

III. Beschlussfähigkeit des Kreisparteitages

Grundsätzlich sind Versammlungen auch als Onlineversammlungen möglich und zulässig. Dem Gericht ist keine gesetzliche Regelung bekannt, die diesem Umstand entgegensteht. Insbesondere in der Piratenpartei sind Onlineversammlungen üblich. Der Bundesvorstand hält idR. ausschließlich Onlineversammlungen in Form von Telefonkonferenzen ab und fasst hier weitreichende und rechtlich bindende Beschlüsse. Auch andere Formen (Video-, Skype-, Mumble-, Teamspeak-Konferenzen) sind dem Gericht bekannt und dürften als allgemeiner Verkehrsgebrauch in der Piratenpartei angesehen werden.

Eine Versammlung ist eine Präsenzveranstaltung, dass heißt die Teilnehmer sind entweder örtlich oder technisch in Echtzeit verbunden.

Die Beschlussfähigkeit solcher Versammlungen ist gegeben. Die Beschlussfähigkeit ist an die Stimmberechtigung gebunden; die nicht stimmberechtigten Mitglieder werden also nicht mitgezählt (BayOLG NJW-RR 1987, 595).

Allerdings bedarf eine Onlineversammlung oder eine Mischung aus Realtreffen und Onlineteilnahme einiger Voraussetzungen:

1. Entweder alle Teilnehmer sind eindeutig identifizierbar (und hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gemäß Satzung auch stimmberechtigt) oder es findet eine ordentliche Akkreditierung statt.
2. Es muss rechtzeitig (fristgemäß) bekanntgegeben werden, dass die Teilnahme an einer Versammlung auch auf technischem Wege (Telko, Mumble usw.) möglich ist, damit die Rechte der Mitglieder gewahrt bleiben.
3. Für geheime Wahlen/Abstimmungen bedarf es eines geeigneten Verfahrens. Eine Vertrauensperson, die den Stimmzettel vor Ort ausfüllt, ist ungeeignet, da dies eine klassische Stimmrechtsübertragung darstellt, die unzulässig ist.
Bei offenen Wahlen/Abstimmungen kann ein entsprechend vereinfachtes Verfahren gewählt werden.

Im vorliegenden Fall waren nur fünf Mitglieder des KV MOL beim Kreisparteitag real anwesend. Warum und wann das sechste Mitglied telefonisch hinzugezogen wurde, ist unklar.

Insbesondere nicht nachvollziehbar ist die später durch die Beklagte aufgestellte Behauptung, dass die Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit mit (nur) fünf Mitgliedern im Hinblick auf die mögliche Unwirksamkeit der Regelung in der Satzung des KV MOL festgestellt und dann später auf GO-Antrag ein sechstes Mitglied hinzugerufen habe.

Das Protokoll der Versammlung sagt hierzu nichts aus. Auch wie die Akkreditierung des telefonisch mit der Versammlung verbundenen Mitgliedes stattgefunden hat, wird nicht erwähnt.

IV. Gültigkeit der Satzung des KV MOL

Die Satzung des Kreisverbandes ist hinsichtlich des § 7 (6) gültig.

Die Satzung des LV Brandenburg enthält in Punkt 1.6.2. Abs (3) folgende Regelung:

„Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Brandenburger Piraten anwesend sind.“ Eine Regelung, dass die nachgeordneten Gliederungen keine eigene Regelungen treffen dürfen, enthält sie nicht.

Laut Satzung des LV Brandenburg Punkt 1.4. (1) wird die Gliederung durch die Bundessatzung geregelt. Weitere Ausführungen zu Gliederungen sind in der Satzung nicht enthalten.

§ 7 der Bundessatzung regelt keine spezifischen Verfahren. Nach § 14 der Bundessatzung müssen die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen mit den grundsätzlichen Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen.

Die Satzung der Piratenpartei Deutschland enthält keine Regelung zu einem Quorum, auch nicht, dass die nachgeordneten Gliederungen keine eigene Regelungen treffen dürfen.

Die nachgeordneten Gliederungen sind grundsätzlich frei, in ihren Satzungen die Dinge zu regeln, die sie für richtig halten, sofern diese nicht Regeln einer Satzung einer übergeordneten Gliederung entgegenstehen.

Die Einführung eines Quorums entsprach dem basisdemokratischen Verständnis im Kreisverband MOL.

V. Nichtigkeit vs. Anfechtung des Kreisparteitages

Die Beklagte versucht durch BGH-Urteil zu belegen, dass nur die Anfechtung des Kreisparteitages, nicht aber die Nichtigkeit in Frage käme.

Sie übersieht, dass es in diesem Fall darauf nicht ankommt, da die Anfechtung bereits fristgerecht erhoben worden ist.

VI. Gültigkeit eines Quorums

Die Gültigkeit des festgesetzten Quorums ist auch nicht durch den Hinweis auf § 37 BGB (siehe § 37 BGB Palandt Rn.1) und § 50 GmbHG (siehe § 50 GmbHG Roth-Altmeppen Rn. 17) erschüttert. Beide Bestimmungen enthalten Regelungen zur Wahrnehmung eines Minderheitenrechts und nicht umgekehrt.



Sebastian Krone
- Vorsitzender -

gez. Frank Jegzentis gez. Michael von Gradolewski

Frank Jegzentis

Michael von Gradolewski

Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 3 Abs. 4 SGO steht die Berufung an ein Gericht höherer Ordnung jeder Streitpartei bis zu 14 Tage nach der Urteilsverkündung offen. Dabei hat fristgerecht eine schriftliche Anrufung des Gerichtes nächst höherer Ordnung unter der Angabe, dass es sich um eine Berufung handelt, stattzufinden.

Berufungsinstanz ist das Bundesschiedsgericht. Die Berufungsschrift ist gemäß § 3 Abs.2 an den Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes zu richten.

Näheres ist der Seite http://wiki.piratenpartei.de/Schiedsgericht#Das_Bundesschiedsgericht zu entnehmen.

Schriftsätze und sonstige Dokumente:

Seite 1	Klageschrift	
Seite 2-5	Protokoll Kreisparteitag MOL	
Seite 6-12	Satzung KV MOL	
Seite 13	Eingangsbestätigung Klage	
Seite 14-16	Klageannahme	
Seite 17	Vorblatt Klageerwidern Beklagte vom 19.04.2010	
Seite 18-27	Klageerwidern Beklagte vom 19.04.2010	
Seite 28-29	Vollmacht Beklagte	
Seite 20	Mail h vom 04.04.2010 01:31	
Seite 31-33	LSG Sachsen (unleserlich)	
Seite 34-48	BGH-Urteil zu V ZR 196/08	
Seite 49	Einladung Kreisparteitag 31.03.2010	
Seite 50	Mail Xxxxxx vom 07.03.2010 13:37	
Seite 51-54	Protokoll KrVo-Sitzung 03.03.2010	
Seite 55	Aufforderung LSG-BB an die Parteien	
Seite 56	Mail Xxxxxx vom 14.04.2010 23:43	
Seite 57-60	LSG Sachsen Urteil zu 01/09 nebst Anschreiben	
Seite 61	Versand an die Mitglieder des LSG	
Seite 62	LSG-Beschluss vom 20.04.2010	
Seite 63-64	Mail des LSM Xxxxxx vom 21.04.2010 00:01	
Seite 65	Abmahnung an den LaVo BB wg. Beantwortung	
Seite 66	Eingabe des XXXXXXXXXXXXXXXX (LaVo BB) – Mail vom 21.04.2010 07:18	
Seite 67-68	Mail des LSM Xxxxxx vom 21.04.2010 07:51	
Seite 69	Rückweisung der Eingabe XXXXXXXXXXXXXXXX	
Seite 70	Zustellung der Schriftsätze an die Parteien	
Seite 71	Mail J. Xxxxxx vom 21.04.2010 22:00 (nochmalige Zustellung der Anlage 2)	
Seite 72	Hinweis LSG, dass Anlage 2 bereits versandt wurde	
Seite 73-74	Mail J. Xxxxxx vom 30.04.2010 22:10 wg. Einladung KPT	
Seite 75	Abmahnung an den LaVo BB wg. Beantwortung	
Seite 76-77	Versand an die Mitglieder des LSG	
Seite 78-79	Erneute Abmahnung an den LaVo BB wg. Beantwortung	
Seite 80-81	Mail des LSM Xxxxxx vom 04.05.2010 02:51	
Seite 82-84	Triplik des Klägers	
Seite 85	Zustellung der Schriftsätze an die Parteien	
Seite 86-91	Ergänzung der Klageerwidern	
Seite 92	Zustellung der Schriftsätze an die Parteien	
Seite 93-101	Satzung des LV Brandenburg der PIRATEN	
Seite 102-121	Satzung der PIRATEN (Bund)	

Arbeitsmittel:

ParteienG: Ipsen (Beck) 2008

Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht: Kersten/Rixen (Kohlhammer) 2009

Sauter/Schweyer/Waldner: „Der eingetragene Verein“ (Beck) 19. Auflage

Vereinsrecht: Burhoff (NWB) 7. Auflage

Parteiengerichtbarkeit und Staatsgerichtbarkeit: Kressel (Duncker & Humblot) 1996/1997

BGB: Palandt 68. Auflage

GmbHG: Roth-Altmeyen 5. Auflage

Von: Jxxxxxxxxxxxxxx
Gesendet: Sonntag, 11. April 2010 14:35
An: schiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Betreff: Antrag auf Überprüfung des 2. KPT MOL

Anlagen: 2._Kreisparteitag_31.03.2010_KV_MOL_Endf.pdf; 090828_SatzungMOL.pdf;
info.vcf



2._Kreisparteitag_3 090828_SatzungM info.vcf (533 B)
1.03.2010_K... OL.pdf (134 KB)...

Sehr geehrte Mitglieder des Landesschiedsgerichtes
Brandenburg,

ich stelle hiermit den Antrag auf Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und der Zulässigkeit des Kreisparteitages Märkisch-Oderland am 31.03.2010 in Strausberg.

Gleichzeitig beantrage ich, alle gefassten Beschlüsse, die beschlossenen Satzungsänderungen und die vollzogenen Vorstandswahlen des Kreisparteitages aufzuheben.

Begründung:

Laut Protokoll des Kreisparteitages(Anlage 1) waren neben den Gästen, fünf Piraten des Kreisverbandes MOL anwesend. Die Satzung des Kreisverbandes(Anlage 2) verlangt aber in §7 (6) die Anwesenheit von mindestens sechs Kreisverbandsmitgliedern, damit ein Kreisparteitag beschlussfähig ist.

Trotz dem auf dem Kreisparteitag keine sechs Mitglieder anwesend waren, wurden Beschlüsse gefasst, Wahlen vollzogen und sogar die Satzung geändert.

Auch ein Kreisverband hat sich an bestehende Satzungen zu halten und kann, wie hier geschehen, das Recht nicht nach Gutdünken für sich auslegen. Sollte dieses Beispiel Schule machen, so werden wir Piraten bald gar keinen Rückhalt in der Bevölkerung haben, sondern dann endgültig den Stempel Spaßpartei aufgedrückt bekommen. Nur was wir selbst vorleben, können wir auch von anderen verlangen.

Mit freundlichen Grüßen
Jxxxxxxx

Antragssteller:
Jxxxxxxx

Anlagen:
1. Protokoll des 2. Kreisparteitages
2. Satzung Kreisverband MOL

An
Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
August-Bebel-Strasse 68

14482 Potsdam

AZ: LSG-BB-2010.01
Klageerwiderung

In dem Verfahren

Kläger:

Jxxxxxx

Mitgliedsnummer der Piratenpartei Deutschland: xxxxxx

gegen

Beklagte:

Piratenpartei Deutschland Kreisvorstand Märkisch-Oderland
vertreten durch die 1. Vorsitzende Pxxxxxx

zu laden über: x

Mitgliedsnummer der Piratenpartei Deutschland: xxxxxx

Beklagtenvertreter:

Jxxxxx

zu laden über: x

Mitgliedsnummer der Piratenpartei Deutschland: xxxxx

zeigen wir hiermit an, dass die Beklagten sich gegen die Klage verteidigen wollen.

Es wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

A. Zulässigkeit

Die Klage ist bereits unzulässig.

1. Gemäß § 3 (2) SGO ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht in seinen Rechten verletzt zu sein. Der Kläger führt in seiner Klage keine Verletzung materieller Ansprüche an.
2. Der Kläger hatte selbst nicht an dem 2. Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland vom 31.03.2010 in Strausberg teilgenommen. Eine Nichtteilnahme begründet keine Aktivlegitimation des Klägers zur Anfechtung der Wahlen und Beschlüsse des 2. Kreisparteitages vom 31.03.2010. Der Kläger ist durch sein Fernbleiben nicht unmittelbar betroffen, es handelt sich um eine Popularklage eine Klagebefugnis ist daher nicht gegeben.
3. Der Kläger hatte die Möglichkeit seine Rechte auf dem 2. Kreisparteitages selbst wahrzunehmen. Dieses hatte er unterlassen. Für die Klage fehlt daher ein Rechtsschutzbedürfnis.
4. Eine Anfechtungsklage ist nicht begründet, da die Durchführung des 2. Kreisparteitages kein rechtswidriger Akt war und der Kläger dadurch nicht in seinen Rechten verletzt wurde.

B. Begründetheit

I. Aktivlegitimation

Der Kläger hat seine Aktivlegitimation nicht dargelegt.

Dem Kläger waren die geplante Durchführung des 2. Kreisparteitages und die Tagesordnung hierzu bekannt.

Durch keinen der gefassten Beschlüsse oder der Vorstandswahlen wurden persönliche Rechte oder materielle Ansprüche des Klägers verletzt. Er hatte aus eigener Erwägung darauf verzichtet, selbst an dem 2. Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland vom 31.03.2010 in Strausberg teilzunehmen.

Auch aus dem Sachvortrag des Klägers ergeben sich keine hinreichend substantiierten Klagebegründungen.

Vielmehr muss von dem Verdacht ausgegangen werden, dass der Kläger beabsichtigte durch die Nichtteilnahme eine Beschlussunfähigkeit des 2. Kreisparteitages des Kreisverbandes Märkisch-Oderland vorsätzlich herbeizuführen. Dieser Verdacht begründet ein parteischädigendes Verhalten.

So teilte der Kläger in einem Beitrag auf der Mailingliste der Piratenpartei Deutschland, Landesverbandes Brandenburg mit: „*Vielleicht wollten dieser Veranstaltung ganz demonstrativ einige Mitglieder fernbleiben?*“

Beweis: brandenburg-bounces@lists.piratenpartei.de im Auftrag von Jxxxxxxx vom Sonntag, 4. April 2010, 01:31 Uhr, Anlage 1

II. Sachvortrag aus Beklagtensicht

1. Sachverhalt

Der Beklagtenvertreter stellt dem Kläger anheim das dieser seinen Klageantrag in zwei Teile gliedert.

a) Den Antrag auf Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und der Zulässigkeit des Kreisparteitages Märkisch-Oderland am 31.03.2010 in Strausberg.

b) Den Antrag alle gefassten Beschlüsse, die beschlossenen Satzungsänderungen und die vollzogenen Vorstandswahlen des Kreisparteitages aufzuheben.

Der Kläger begründet seinen Klageantrag wie folgt:

Laut Protokoll des Kreisparteitages waren neben den Gästen, fünf Piraten des Kreisverbandes MOL anwesend. Die Satzung des Kreisverbandes verlangt aber in § 7 (6) die Anwesenheit von mindestens sechs Kreisverbandsmitgliedern, damit ein Kreisparteitag beschlussfähig ist. Trotz dem auf dem Kreisparteitag keine sechs Mitglieder anwesend waren, wurden Beschlüsse gefasst, Wahlen vollzogen und sogar die Satzung geändert.

Auch ein Kreisverband hat sich an bestehende Satzungen zu halten und kann, wie hier geschehen, das Recht nicht nach Gutdünken für sich auslegen. Sollte dieses Beispiel Schule machen, so werden wir Piraten bald gar keinen Rückhalt in der Bevölkerung haben, sondern dann endgültig den Stempel Spaßpartei aufgedrückt bekommen. Nur was wir selbst vorleben, können wir auch von anderen verlangen.

2. Antrag auf Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung

Im ersten Teil seines Klageantrages fordert der Kläger das Schiedsgericht auf, die Durchführung des 2. Kreisparteitages des Kreisverbandes Märkisch-Oderland vom 31.03.2010 in Strausberg, auf seine Ordnungsmäßigkeit und Zulässigkeit zu überprüfen.

Es kann nicht Aufgabe des Schiedsgerichtes sein für den Kläger auf dessen Antrag nach Verletzungen seiner Rechte und materieller Ansprüche durch Überprüfung zu suchen und den Kläger die Klage begründend zu beraten, wenn er selbst bislang keine Verletzung seiner Rechte erkennen konnte. Ein solches Handeln würde im Widerspruch zur Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei Deutschland stehen. Gemäß § 3 (2) SGO muss die schriftliche Anrufung des Schiedsgerichtes Angaben enthalten, unter welchen Umständen nach Auffassung des Klägers der Angeklagte Rechte des Klägers verletzt hat. Einen ausreichend substantiierten Vortrag der Verletzung seiner Rechte trägt der Kläger nicht vor. Anstelle dessen begnügt sich der Kläger mit einem groben Vortrag.

Des Weiteren würde es sich um eine unerlaubte allgemeine Rechtsberatung zugunsten des Klägers durch das Schiedsgericht handeln und eine Parteilichkeit darstellen. In einem vergleichbaren Klageantrag aus einem Schiedsgerichtsverfahren in der Piratenpartei Deutschland wurde dieses bereits durch das Landesschiedsgericht des Landesverbandes Sachsen der Piratenpartei Deutschland erkannt. Der erste Teil des Klageantrages des Klägers ist daher rechtswidrig.

Beweis: Schiedsspruch Landesschiedsgericht Landesverband Sachsen der Piratenpartei Deutschland AZ: PP-SN-SG 01/09, Anlage 2

3. Aufhebung aller Beschlüsse und Wahlen wegen verfehlten Quorum

Im zweiten Teil seines Klageantrages beantragt der Kläger die Aufhebung aller gefassten Beschlüsse, die beschlossenen Satzungsänderungen und die Aufhebung der vollzogenen Vorstandswahlen des 2. Kreisparteitages. Er begründet seinen Antrag mit der Verfehlung eines laut Kreissatzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland unter § 7 (6) verfehlten Quorums. Laut Protokoll des 2. Kreisparteitages seien nur fünf von sechs zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder des Kreisverbandes anwesend gewesen.

Beweis: Kreissatzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland. Liegt dem Schiedsgericht bereits vor.

§ 7 (6) der Kreissatzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland ist eine unwirksame Satzungsbestimmung. Ein Quorum zur Beschlussfähigkeit der Versammlung war nicht erforderlich, die Beschlüsse und Wahlen erhalten Gültigkeit.

Die Bundessatzung der Piratenpartei Deutschland schreibt unter § 14 wörtlich vor: Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

Eine grundsätzliche Regelung ist die Regelung zur Durchführung von Parteitag. Entsprechend § 9b der Bundessatzung der Piratenpartei Deutschland gibt es in der Piratenpartei Deutschland bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit kein Quorum.

§ 10 (2) PartG schreibt vor, dass die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen gleiches Stimmrecht haben. Würden die Parteimitglieder auf Kreisebene ihr Stimmrecht gegenüber der übergeordneten Bundesebene nur in Abhängigkeit eines Quorums ausüben können, wäre das Stimmrecht der Mitglieder in Märkisch-Oderland nicht mehr gleichgestellt mit dem Stimmrecht der Mitglieder im Bundesverband, da diese bei Bundesparteitagen nicht an ein Quorum gebunden sind. Dieses wäre ein basisdemokratisches Paradoxon und daher nicht zulässig.

Gemäß § 11 (3) PartG leitet der Vorstand den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft. Entsprechend § 26 Absatz 1 BGB hat der Vorstand die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Als gesetzlicher Vertreter ist der Kreisvorstand im Falle einer Satzungsbestimmung, die den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Bundessatzung widerspricht, dafür verantwortlich eine somit unwirksame Satzungsbestimmung durch eine wirksame, dem Zweck der ursprünglich entsprechenden Satzungsbestimmung der Bundessatzung zu ersetzen.

Nach geltender Rechtsprechung haben Parteien den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution (BVerfGE 20, 1 (9, 29)). So beschreibt auch Art. 21 des Grundgesetzes die Aufgabe der Parteien.

Der Kreisvorstand als gesetzlicher Vertreter des Kreisverbandes ist daher verpflichtet, die Handlungsfähigkeit des Kreisverbandes herzustellen. Dieses gilt im Besonderen, wenn eine Handlungsunfähigkeit durch eine unwirksame Satzungsbestimmung drohen würde und der Kreisverband seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe zur politischen Willensbildung des Volkes damit nicht mehr nachkommen könnte.

Der Kreisvorstand und die Versammlungsleitung hatten daher folgerichtig die Beschlussfähigkeit des 2. Kreisparteitages des Kreisverbandes Märkisch-Oderland vom 31.03.2010 in Strausberg, hilfsweise entsprechend der Bundessatzung festgestellt, dieses so auch protokolliert und damit im Sinne des Art. 21 GG gehandelt.

Beweis: Protokoll zum 2. Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland vom 31. 03. 2010 in Strausberg. Liegt dem Schiedsgericht bereits vor.

4. Abstimmung durch Telefonkonferenz

Hilfsweise wird darauf verwiesen das, wie dem Protokoll des 2. Kreisparteitages zu entnehmen ist, zusätzlich zu den fünf anwesenden Mitgliedern ein weiteres Mitglied des Kreisverbandes aus gesundheitlichen Gründen mittels einer Telefonkonferenz unter Beihilfe eines vor Ort anwesenden Vertrauensmannes der stimmberechtigtes Mitglied des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland ist, an dem Kreisparteitag teilnahm. Die Teilnahme erfolgte auf Antrag an die anwesenden Mitglieder des bereits eröffneten 2. Kreisparteitages und wurde Einstimmung von diesen angenommen. Ein Parteitag handelt autonom und war somit zu dieser Abstimmung berechtigt.

An den Abstimmungen und Wahlen nahmen demzufolge nicht fünf sonder sechs stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandes teil. Diese Teilnehmerzahl hätte einem Quorum von sechs Mitgliedern, wie in der unwirksamen Satzungsbestimmung § 7 (6) der Kreissatzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland gefordert, entsprochen.

Beweis: Protokoll zum Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland vom 31.03.2010 in Strausberg, Liegt dem Schiedsgericht bereits vor.

Die gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung in § 32 Abs. 2 BGB ist nicht zwingend (§ 40 BGB). Die Satzung kann für Abstimmungen außerhalb der Mitgliederversammlung auch andere Mehrheits- und Formerfordernisse vorsehen.

Abstimmungsverfahren mittels Telefonkonferenzen und Mumblesitzungen sind innerhalb der Piratenpartei gängige Verfahren. Die Bundessatzung der Piratenpartei Deutschland widerspricht diesem Abstimmungsverfahren nicht.

Hätte ein Quorum zum Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland Gültigkeit besessen, wäre es somit erfüllt worden.

5. Bestand der Abstimmungen und Wahlen bei verfehlttem Quorum

Zusätzlich wird hilfsweise darauf verwiesen, das im Falle der Erfordernis eines Quorums zur Beschlussfähigkeit der Versammlung, Beschlüsse einer beschlussunfähigen Versammlung nicht nichtig, sondern anfechtbar sind. (BayObLG WE 1991, 285, 286; 1994, 184, 185; Merle in Bärmann, aaO, § 23 Rdn. 174).

Beweis: Beschluss des Bundesgerichtshofes V. Zivilsenats vom 27.3.2009 - V ZR 196/08, Rdn. 28, Anlage 3

Wie bereits dargelegt hat der Kläger auf einen ausreichend substantiierten Vortrag der Verletzung seiner Rechte verzichtet oder gar das Schiedsgericht hierzu zur Rechtsberatung aufgefordert.

Da selbst bei einer beschlussunfähigen Versammlung die Beschlüsse nicht nichtig sondern anfechtbar sind, genügt ein grober Vortrag des Klägers zur Begründung von Rechtsverletzungen aus Klägersicht nicht. Vielmehr hat der Kläger jede Rechtsverletzung, die sich aus jedem einzelnen Beschluss oder Wahl für ihn ergibt, auch einzeln zu begründen. Eine derart ausgeführte Begründung ist der Klageschrift nicht zu entnehmen, materielle Ansprüche des Klägers wurden in prüffähiger Form nicht aufgezeigt. Daher gelten die Beschlüsse und Wahlen des Kreisparteitages auch im Falle der Erfordernis eines Quorums, als durch den Kläger als nicht angefochten und haben damit Bestand.

Eine solche Wertung entspricht auch den Vorschriften, die sich aus § 3 (2) SGO der Piratenpartei Deutschland ergeben.

6. Gültigkeit der Satzungsänderungen

Mit der Einladung zum Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland vom 31.03.2010 in Strausberg, wurden die Tagesordnungspunkte gemäß BGB § 32 Abs. 1 Satz 2 bekannt gegeben.

Dabei handelte es sich um die Veränderung der Anzahl der Beisitzer und die Streichung der unwirksamen Satzungsbestimmung § 7 (6) der Kreissatzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland. Eine Abstimmung war zulässig.

Beweis: Einladung zum 2. Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland, Anlage 4

Die Veränderung der Anzahl an Vorstandsmitglieder über die gemäß § 11 (1) PartG hinaus erforderliche Mindestanzahl von drei Mitgliedern, ist auch auf Antrag auf der Mitgliederversammlung selbst zulässig, sofern die Zusammensetzung und damit die rechtlichen Befugnisse der Vorstände in der Satzung festgelegt worden sind. Ein ähnliches Verfahren wurde bereits auf dem 4. Landesparteitag des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland angewandt.

Dennoch hatte der Kreisvorstand in der Einladung zum 2. Kreisparteitag unter TOP 9 ausdrücklich darauf hingewiesen.

Auch die Streichung der unwirksamen Satzungsbestimmung § 7 (6) der Kreissatzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland, war zulässig und hätte keiner Erwähnung in der Einladung bedurft. So berät z. B. der Rechtsdienst des Landessportbund Nordrhein-Westfalen seine Mitglieder in Fragen zur beschlussfähig einer Mitgliederversammlung wie folgt. Zitat:

11) Wann ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig?

Das hängt davon ab, wie die Satzung diese Frage regelt. Sie kann eine bestimmte Anzahl oder (besser) ein Quorum an erschienenen Mitgliedern vorsehen, bei dessen Erreichen Beschlussfähigkeit gegeben ist. Wie hoch die Anzahl oder das Quorum sein sollte, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, beispielsweise von der Vereinsgröße. Bei Verfehlen des erforderlichen Quorums kann für die dann erforderliche Wiederholungsversammlung ein geringeres oder auch gar kein Quorum vorgesehen werden.

Sagt die Satzung zu der Frage der Beschlussfähigkeit nichts, ist die Versammlung schon bei Erscheinen nur eines Mitglieds beschlussfähig.

Beweis: Internetseite des Landessportbund Nordrhein-Westfalen - Rechtsgrundlagen Punkt 11)
<http://www.wir-im-sport.de/vibss/live/vibssinhalte/powerslave,id,1072,nodeid,50.html#>

Gesetzlich ist ein Quorum nicht vorgeschrieben (§ 32 (1) BGB).

Die Anfechtungen der Satzungsänderungen durch den Kläger sind daher nicht statthaft.

III. Politische und strafrechtliche Außenwirkung

1. Strafrechtliche Außenwirkung

Der Kläger begründet seinen Klageantrag abschließend mit politischen Gründen. Darüber hinaus stellt sich aus Sicht des Beklagtenvertreters der Verdacht der Verleumdung.

Zitat aus dem Klageantrag des Klägers:

Auch ein Kreisverband hat sich an bestehende Satzungen zu halten und kann, wie hier geschehen, das Recht nicht nach Gutdünken für sich auslegen. Sollte dieses Beispiel Schule machen, so werden wir Piraten bald gar keinen Rückhalt in der Bevölkerung haben, sondern dann endgültig den Stempel Spaßpartei aufgedrückt bekommen. Nur was wir selbst vorleben, können wir auch von anderen verlangen.

Es besteht der Verdacht es handelt sich mit den Worten „wie hier geschehen“ um eine öffentliche, schriftliche und herabwürdigend Behauptung unwahrer Tatsachen durch den Kläger gegen die gesetzliche Vertreterin des Kreisverbandes und damit Beklagte in diesem Schiedsgerichtsverfahren Pxxxxxx. Sie habe eine Rechtsbeugung „nach Gutdünken“ unter Missachtung bestehender Satzungen vorgenommen.

§ 187 StGB: Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Dieser Verdacht bestätigt sich insbesondere, da der Kläger zum wiederholten Male öffentlich und schriftlich bekundet hat, es handle sich bei ihm um persönliche Befindlichkeiten gegen die Beklagte Kreisvorsitzende Pxxxxxx. So hatte der Kläger bereits am 07.03.2010 auf der Mailingliste der Piratenpartei Deutschland, Landesverbandes Brandenburg öffentlich und schriftlich mitgeteilt:

„Es war in keinsten Weise geplant, "den Kreisvorstand zu zerschlagen". Das ist völliger Quatsch. Was die zitierten Tweets damit zu tun haben sollen, weiß ich auch nicht. Aus ihnen lässt sich vielleicht ablesen, dass der Eine oder Andere mit den Wxxxx ein Problem hat. Und jetzt Butter bei die Fische: Dieses Problem habe ich schon seit Ewigkeiten. Und immer wieder komme ich zum Stammtisch, um mir die idiotischsten Diskussionen anzuhören. Sei es Verschwörungstheorien über CO2, den bösen LV, in Persona hier besonders Sxxxx genannt usw. Nach jedem Treffen war bei den beteiligten Piraten einfach nur eine negative Grundstimmung vorhanden. Und schon seit Monaten versuchen wir, alle Piraten zu ermuntern, zum Treffen zu kommen. Und jedesmal wurde es schwerer. Weil wir dem Argument, "wenn die Wxxxx da sind, dann komme ich nicht", kaum noch etwas entgegensetzen konnten. Der Trend war schon zu erkennen, als ich noch

Vorsitzender war. Aber man versucht vieles und glaubt auch selbst daran, dass es mal besser wird. Aber wenn wir mal in die Runde gucken, sehen wir, wie viele Leute einfach nicht mehr zum Treffen erscheinen.

Liebe Pxxxx,

Du hast einfach mal den KV hier kaputtdiskutiert. Nicht mehr und nicht weniger. Das ist das einzige Problem. Ihr könnt gern euren KV weitermachen, nur hab ich und auch andere keine Lust mehr auf solche innerparteilichen Diskussionsabende. Da mach ich lieber was Konkretes.

Ende der Durchsage.

Jxxxx“

Beweis: brandenburg-bounces@lists.piratenpartei.de im Auftrag von Jxxxx,
vom 07.03.2010, 13:37 Uhr, Anlage 5

Die Beklagte Kreisvorsitzende Pxxxx wurde mit dem 2. Kreisparteitag vom 31.03.2010, nach der Gründungsversammlung und dem 1. Kreisparteitag bereits zum dritten mal in Folge einstimmig in den Kreisvorstand gewählt. Zwei Mal als stellvertretende Kreisvorsitzende und zuletzt als Kreisvorsitzende. Von einem mangelnden Rückhalt in der Parteibasis des Kreisverbandes Märkisch-Oderland kann nicht die Rede sein, es sei denn, man möchte die Beklagte Pxxxxxxx verleumden.

Gleichfalls bestätigt sich der Verdacht der Verleumdung durch die Behauptung, Pxxxxxxx beschäftige sich mit CO2 Verschwörungstheorien.

Wie im Landesverband Brandenburg bekannt ist, ist die Beklagte Kreisvorsitzende Pxxxxxxx auch Koordinatorin der AG Umwelt und Energie. Als solche setzt sie sich für eine Bürgerrechtsbewegung ein, die gegen eine CO2-Verpressung in Märkisch-Oderland (CCS) demonstriert. Als Mitglied der Piratenpartei hilft sie, deren Anliegen in die Öffentlichkeit zu transportieren.

Die Piratenpartei ist aus einer Bürgerrechtsbewegung heraus entstanden. Sich für Bürgerrechtsbewegung einzusetzen ist im ureigensten Sinne der Piratenpartei.

Die vermeidlich verleumderischen Äußerungen des Klägers gegen die Beklagte Pxxxxxxx sind geeignet, um ihrer Person zu schaden.

Ebenso hat sich der Kläger bereits als Gast der Vorstandssitzung des Kreisvorstandes Märkisch-Oderland vom 03.03.2010 daran beteiligt ein Protokoll der Vorstandssitzung nach seinen Vorstellungen umzuschreiben und in Selbstermächtigung gemeinschaftlich mit zwei anderen Mitgliedern auf der Wikiseite des Kreisverbandes Märkisch-Oderland zu veröffentlichen. Auch hierzu besteht der Verdacht, dass es dem Kläger in erster Linie um eine Herabwürdigung der Beklagten Pxxxxxxx geht.

Beweis: Wiki der Piratenpartei Brandenburg
URL:http://wiki.piratenbrandenburg.de/images/b/b9/Kreisvorstandssitzung_Kreisverband_Märkisch-Oderland_03_03_10.pdf, Anlage 6

Selbst nach Einreichung der Klage vom 12.04.2010 beim Landeschiedsgericht Brandenburg unterließ es der Kläger nicht den Kreisvorstand öffentlich zu diskreditieren und unterstellte diesem in seinem Beitrag vom 14.04.2010 auf der Mailingliste der Piratenpartei Deutschland Landesverbandes Brandenburg, den Kreisparteitag in ein Disaster geführt zu haben.

Beweis: brandenburg-bounces@lists.piratenpartei.de im Auftrag von Jxxxxxxx,
vom 14.04.2010, 23:43 Uhr, Anlage 7

Die strafrechtliche Bewertung soll nicht Gegenstand der Schiedsgerichtssache sein, sondern zeigt auf das der Verdacht besteht, die Wahrung eigener Rechte im Bezug auf den 2. Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland, sind vom Kläger nur als Vorwand vorgeschoben. In Wirklichkeit ist ihm nicht an der rechtmäßigen und politischen Arbeitsfähigkeit des Kreisverbandes Märkisch-Oderland gelegen. Dieses beweisen auch die Beiträge des Klägers auf der Mailingliste des Landesverbandes Brandenburg. Vielmehr besteht der Verdacht der Kläger beabsichtigt die Beklagte Pxxxxxxx in ihrem Ruf zu schädigen und den Kreisverband in seinem Bestand und seiner politischen Arbeit zu behindern.

2. Politische Außenwirkung

Der Kläger trägt zur Begründung seiner Klage vor, sollte dieses Beispiel der Durchführung des 2. Kreisparteitages Schule machen, so würden die Piratenpartei bald gar keinen Rückhalt in der Bevölkerung mehr haben, sondern dann endgültig den Stempel Spaßpartei aufgedrückt bekommen.

Der Kreisverband Märkisch-Oderland wählte auf der Gründungsversammlung vom 09.08.2009, auf dem 1. Kreisparteitag vom 20.11.2010 und auf dem 2. Kreisparteitag vom 31.03.2010 jedes Mal alle Vorstandsämter neu. Damit wurden innerhalb von 9 Monaten drei Neuwahlen des Kreisvorstandes durchgeführt. Würde der 2. Kreisparteitag wiederholt werden wäre dieses die 4. Neuwahl des Kreisvorstandes innerhalb 9 Monaten, ohne das sich die Besetzung des Kreisvorstandes im Wesentlichen ändern würde.

Aus Sicht der Beklagten wäre dieses ein fatales Zeichen der Instabilität und damit der Unzuverlässigkeit der Piratenpartei. Dieses hätte eine Außenwirkung, die auf den gesamten Landesverband Brandenburg zurückfällt. Der Stempel der Spaßpartei wäre dann tatsächlich der Piratenpartei aufgedrückt worden.

Abgesehen davon das nicht zu erwarten ist das neben den Wahlergebnissen der Vorstandswahlen, die Beschlussfassungen, insbesondere zur Kreissatzung, entscheidend anders ausfallen würden.

IV. Summe aller Betrachtungen

Aus Beklagtensicht haben in der Summe aller Betrachtungen die Beschlüsse und Wahlen des 2. Kreisparteitages des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland rechtlichen Bestand.

Da der Kläger nicht am 2. Kreisparteitag teilgenommen hat, fehlt ihm die Aktivlegimitation.

Ein Quorum zur Feststellung der Beschlussfähigkeit war gemäß Bundessatzung der Piratenpartei Deutschland nicht erforderlich. Selbst wenn es erforderlich gewesen wäre, so wären die Beschlüsse und Wahlen nicht nichtig, sondern anfechtbar. Eine Anfechtung der einzelnen Beschlüsse und Wahlen wurde durch den Kläger aber nicht vorgebracht, ebenso wenig wurden materielle Ansprüche des Klägers verletzt oder eine Verletzung dieser durch den Kläger benannt.

Ferner ist es gängige Praxis in der Piratenpartei Deutschland Wahlen und Abstimmungen mittels Telefonkonferenzen und Mumblesitzungen durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sprechen dem nicht entgegen.

Letztlich handelt es sich bei den Beschüssen und Wahlen auf dem 2. Kreisparteitag um die freie Willensentscheidung von sechs stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland die an dem 2. Kreisparteitag teilnahmen.

Die Klage des Klägers gegen den 2. Kreisparteitag stellt auch eine Missbilligung der Rechte der anwesenden Kreismitglieder durch den Kläger dar. Offensichtlich stellt der Kläger sein Rechtsgut über das der sechs an der politischen Arbeit des Kreisverbandes teilhabenden Mitglieder.

Dabei scheut sich der Kläger anscheinend auch nicht, sich dem Verdacht einer strafbaren Handlung auszusetzen.

Es drängt sich der Verdacht auf, der Kläger benutze das Schiedsgerichtsverfahren, um persönliche Befindlichkeiten und Interessen durchzusetzen. An der demokratischen innerparteilichen Willensbildung im Kreisverband beteiligt sich der Kläger nicht sondern versucht diese von außen zu behindern.

Strausberg, den 17.04.2010

Gezeichnet:

Jxxxxxx
Beklagtenvertreter

Von: brandenburg-bounces@lists.piratenpartei.de im Auftrag von xxxxxxxxx
[mailingliste@xxxxxxxxx]
Gesendet: Sonntag, 4. April 2010 01:31
An: Mailingliste Piratenpartei
Betreff: [Brandenburg] KPT MOL

Hallo in die Runde,

in einer früheren Mail hatte ich ja schon meinen Frieden mit dem neuen Kreisvorstand geschlossen. Bis ich heute das Protokoll des Kreisparteitages gelesen hatte.

Kinder, in ein Protokoll gehört ganz sicher die Anwesenheitsliste, das ist klar. Aber was soll die Aufzählung der fehlenden Mitglieder? Das sieht aus wie ein Protokoll der FDJ-Gruppe...

Vielleicht wollten dieser Veranstaltung ganz demonstrativ einige Mitglieder fernbleiben?

Mir liegt dieser Kreisverband am Herzen, da ich den mal mitgegründet habe. Aber mittlerweile sieht es so aus, als ob hier Machtpositionen festgezimmert werden sollen.

Schon allein der Umstand, dass nur 5 Leute anwesend waren und der 6. angeblich telefonisch mitgevotet hat... Laut Satzung müssen 6 Mitglieder anwesend sein: "Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind."

Anscheinend habe ich eine andere Auffassung von dem Begriff "anwesend". Für mich bedeutet er die körperliche Anwesenheit eines Menschen. Dass man auch den Telefonjoker ziehen kann, wusste ich nicht.

Mit diesem praktischen Telefonjoker hat man dann auch mal schnell das Quorum für künftige Parteitage auf Null gesetzt. Da staune ich über die anwesenden Satzungsexperten, denen doch bewusst sein müsste, was für Risiken so ein Schritt mit sich bringt. Zukünftig kann theoretisch ein Ein-Mann-Parteitag stattfinden und Beschlüsse fassen.

Ob das so gut ist...

Aber egal, was da jetzt so los war.

Ich denke, dass die Verantwortlichen sich ihrer Gratwanderung mit der Beschlussfähigkeit bewusst waren, das noch einmal überdenken, mit allen Mitgliedern des Kreises reden und einfach einen neuen Kreisparteitag einberufen werden.

Man muss ja nicht wegen solcher "Lappalien" gleich wieder die Schiedsgerichte bemühen.

Gruß
xxxxxx

Brandenburg mailing list
Brandenburg@lists.piratenpartei.de
<https://service.piratenpartei.de/mailman/listinfo/brandenburg>



Landesverband Sachsen Schiedsgericht

**Kay Uwe Fleischer, Vorsitzender
Bettina Müller, Stellvertreterin
Christian Dahley, Torsten Fehre, Heiko Wolf**

AZ: PP-SN-SG 01/09

Am 17.10.2009 reichte ~~XXXXXX~~ **XXXXXX**, Vorsitzender der Piratenpartei Sachsen auf dem Wege der e-Mail an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ein Schreiben ein (Beleg 1), in dem er das Schiedsgericht (und den Vorstand des Landesverbandes) um Stellungnahme zur Gültigkeit einer in der Mailingsliste Sachsen getroffenen Aussage eines Rechtskundigen bzgl. Haftungsrisiken bei Aktionen von Parteimitgliedern incl. einer Aussage über das tatsächliche Haftungsrisiko auch für den Landesverband aufforderte.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes gab das Verfahren, wegen der Gefahr eigener Befangenheit sofort an die Stellvertreterin ab.

Sämtliche Schiedsrichter wurden hierüber unterrichtet. Bis zum 27.10. fand die Beratung der vier Richter bzgl. der Eröffnung eines Verfahrens statt.

Herr da Silva ist Mitglied und Vorsitzender des Landesverbandes Sachsen der Piratenpartei. Die Angelegenheit trifft den Landesverband Sachsen. Die regionale Zuständigkeit des Schiedsgerichtes ist gegeben. Die Eingabe erfolgte per e-Mail, was der Schriftefordernis der Eingabe Genüge tut. Die Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes richten sich nach der Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei, die auch für alle nachgeordneten Schiedsgerichte verbindlich ist (http://wiki.piratenpartei.de/Bundessatzung#Abschnitt_C:_Schiedsgerichtsordnung. (SGO) § 1 Abs. 2.)

Nach Beratung lehnt das Schiedsgericht die Eröffnung des Verfahrens nach § 3.3 SGO ab:

Gründe:

Es fehlen der Eingabe jedoch wesentliche, für eine Klage vor dem Schiedsgericht erforderliche Merkmale (abgesehen von der Anschrift des Klägers) nach § 3.2 SGO:

- es wird keine Streitgegner angegeben
- es wird keine Verletzung eine Verletzung der Rechte des Klägers noch ein Widerspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme dargelegt.

Bei dem Anliegen handelt es sich vielmehr um eine allgemeine Rechtsberatung, diese kann und darf das Schiedsgericht nicht leisten, weil es in seinem Auftrag an die Schiedsgerichtsordnung gebunden ist. Zudem darf ein Laiengericht auch keinen Rechtsrat erteilen. Aus diesem Grund muss die Eröffnung eines Schiedsgerichtsverfahrens abgelehnt werden.

Nach Einschätzung der Schiedsrichter ist die Angelegenheit bzgl. der Haftungsrisiken jedoch klärungsbedürftig und empfiehlt hier rechtskundigen Rat einzuholen.

Dresden, 29.10.2009

Bettina Müller

Vorsitzende im Verfahren

Die Datei ist mit dem Schlüssel des Landesschiedsgerichtes Sachsen unterschrieben worden.

Fingerprint:

75E71DA8F1002F1DE37B7ADF0F666EACFCA85D32

Beleg 1: Schreiben von Mirco da Silva:

Hallo Schiedsgericht, hallo Vorstand,

da ich mich als Vorsitzender der Aussage eines Rechtsanwalts nicht verschliessen kann, ohne mich u.U. dem Vorwurf der fahrlässigen Verletzung meiner Sorgfaltspflicht auszusetzen, setze ich Euch hiermit offiziell von dieser Aussage von Kay Uwe Fleicher aus Chemnitz in Kenntnis:

- > Solange sich einzelne Parteimitglieder zur Verwirklichung von Zielen
- > zusammenschließen, ohne ein e.V. zu sein und ohne dass sie aufgrund
- > Vorstandsbeschlusses oder durch die Satzung zur Vertretung der Partei
- > nach außen legitimiert sind, bleibt es bei der GbR-Haftung.

Wenn Kays Aussage richtig ist, setzen wir uns imho also seit geraumer Zeit und regelmäßig einem unzumutbaren Haftungsrisiko aus, sobald wir uns ohne Vorstandsbeschluss z.B.:

- * zu einem Stammtisch treffen,
- * Infostände betreiben
- * gemeinsam auf Demos fahren
- * benachbarten LVs beim Wahlkampf helfen
- * usw. usf d.h. in irgendeiner Weise gemeinsame Ziele im Kontext der Partei verfolgen.

Mir ist bekannt, dass der Bundesverband eine Haftpflicht-Police für die Partei abgeschlossen hat. Als Laie kann ich allerdings nicht zufriedenstellend recherchieren ob und bei welchen Tätigkeiten und ggfs. in welchem Umfang ein Haftungsrisiko durch aktive Parteiarbeit entsteht.
http://wiki.piratenpartei.de/images/2/28/Haftpflichtpolice_2008_public.pdf

Ich beantrage daher die o.g. Aussage auf ihre Gültigkeit für den Landesverband Sachsen zu überprüfen, und dazu zeitnah eine Stellungnahme über das tatsächliche Haftungsrisiko im Rahmen unserer Mitgliedschaft zu formulieren.

Den sächsischen Vorstand bitte ich asap im Umlaufverfahren zu entscheiden ob etwaige Sofortmaßnahmen, wie z.B eine Warnung zum möglichen Haftungsrisiko Mitglieder, getroffen werden müssen oder sollen, und diese ggfs selbst zu veranlassen.

--

mit freundlichen Grüßen

Mirco da Silva | Vorsitzender der Piraten Sachsen



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

V ZR 196/08

Verkündet am:
27. März 2009
Weschenfelder
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

WEG § 46 Abs. 1 Satz 2

- a) § 62 Abs. 1 ZPO findet auf die Wahrung der Begründungsfrist nach § 46 Abs. 1 Satz 2 WEG keine, auch keine entsprechende Anwendung. Die Frist wird auch bei Verfahrensverbindung nach § 47 Satz 1 WEG nicht durch das rechtzeitige Vorbringen anderer Kläger gewahrt.
- b) Wird die rechtzeitig begründete Klage eines Streitgenossen zurückgenommen, ist nur über die von dem Kläger und seinen verbleibenden Streitgenossen rechtzeitig vorgebrachten Anfechtungsgründe zu entscheiden.

BGH, Urteil vom 27. März 2009 - V ZR 196/08 - LG Frankfurt am Main

AG Offenbach am Main

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger und die Richter Dr. Klein, Dr. Lemke, Dr. Schmidt-Räntsch und Dr. Roth

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil der 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 27. August 2008 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger ist Mitglied einer Wohnungserbbauberechtigtengemeinschaft. Er wendet sich gegen die Beschlüsse der Versammlung der Wohnungserbbauberechtigten vom 25. August 2007 und beantragt, sie für ungültig zu erklären, hilfsweise die Nichtigkeit dieser Beschlüsse festzustellen. In seiner bei dem Amtsgericht am 18. September 2007 eingegangene Klageschrift behielt sich der Kläger eine Begründung seiner Anträge vor. Mit einem weiteren Schriftsatz vom 24. September 2007 teilte er mit, dass sein Schreiben vom 17. September 2007 als Klageantrag anzusehen sei. Am gleichen Tag gingen bei dem Amtsgericht die Klagen eines anderen Mitglieds der Gemeinschaft und der in der Versammlung abgewählten Verwalterin ein, die näher begründet waren. Diese nahmen ihre Klagen mit Schriftsätzen vom 8. Oktober und vom 10. November 2007 zurück. Für den Kläger bestellte sich mit am 18. Oktober 2007 eingegangenem Schriftsatz sein Prozessbevollmächtigter. Dieser wies darauf hin, dass die Be-

schlüsse mangels Beschlussfähigkeit angefochten werden sollten, beantragte, "der Beklagten" die Vorlage von Abstimmungsunterlagen aufzugeben, und behielt sich "die Klagebegründung" vor. Diese reichte er am 21. Januar 2008 bei dem Amtsgericht ein.

- 2 Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landgericht zurückgewiesen. Mit der von dem Landgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagten beantragen, verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

- 3 Das Berufungsgericht hält die Klage für unbegründet, weil der Kläger die in § 46 WEG bestimmte Klagebegründungsfrist von zwei Monaten nach der Beschlussfassung versäumt habe. Innerhalb dieser Frist habe der Kläger lediglich erwähnt, dass die Beschlüsse mangels Beschlussfähigkeit im Sinne von § 25 Abs. 3 WEG angefochten werden sollten. Das genüge zur Wahrung der Begründungsfrist nicht. Vielmehr müsse in der Frist der Lebenssachverhalt geschildert werden, auf den die Anfechtung der Versammlungsbeschlüsse gestützt werde. Das sei nicht geschehen. Dem Kläger komme auch nicht zugute, dass ein weiterer Wohnungserbbauberechtigter und die frühere Verwalterin ihre Klagen fristgerecht begründet hätten. Diese seien zwar notwendige Streitgegenossen des Klägers gewesen. Eine Wahrung der Frist durch die anderen Kläger scheide aber aus, weil die Begründungsfrist eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist sei und durch jeden Wohnungserbbauberechtigten selbst gewahrt

werden müsse. Die Nichtigkeit der Beschlüsse habe der Kläger in erster Instanz nicht dargelegt. Zu einem Hinweis sei das Amtsgericht nicht verpflichtet gewesen. Deshalb sei das neue Vorbringen nach § 531 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen.

II.

4 Diese Erwägungen halten einer rechtlichen Prüfung teils in der Sache, teils im Ergebnis stand.

5 1. Eine Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 25. August 2007 durch den Kläger ist nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 WEG ausgeschlossen.

6 2. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, dass der Kläger seine rechtzeitig erhobene Klage nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung begründet hat.

7 a) Der Revision ist allerdings zuzugeben, dass ein Schriftsatz nicht ausdrücklich als Begründungsschrift bezeichnet werden muss, um dem Begründungserfordernis zu genügen. Ob er die erforderliche Begründung darstellt, bestimmt sich nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Willen des klagenden Wohnungseigentümers. Bei der Einordnung eines Schriftsatzes als Klagebegründung, auch darin ist der Revision zuzustimmen, ist davon auszugehen, dass im Zweifel dasjenige gewollt ist, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und dem recht verstandenen Interesse entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 10. Juni 2003, VIII ZB 126/02, NJW 2003, 3418, 3419).

- 8 b) Der Senat folgt der Revision schließlich darin, dass die Auslegung der Erklärung des klagenden Wohnungseigentümers freier revisionsrechtlicher Nachprüfung unterliegt. Die Einhaltung der Klage- und der Begründungsfrist nach § 46 Abs. 1 Satz 2 WEG ist zwar keine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschlussanfechtungsklage; ihre Versäumung führt vielmehr zu einem materiell-rechtlichen Ausschluss von Anfechtungsgründen (Senat, Urt. v. 16. Januar 2009, V ZR 74/08, NJW 2009, 999, f., zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt). Das ändert aber nichts daran, dass die erforderliche Klage und ihre Begründung Prozesshandlungen darstellen, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht beschränkt, sondern unbeschränkt nachprüfbar sind (Senat, Urt. v. 14. Dezember 1990, V ZR 329/89, NJW 1991, 1175, 1176; BGH, Urt. v. 24. November 1999, XII ZR 94/98, NJW-RR 2000, 1446; Beschl. v. 10. Juni 2003, VIII ZB 126/02, NJW 2003, 3418, 3419).
- 9 c) Der Revision kann aber nicht in ihrer Ansicht gefolgt werden, dass der innerhalb der Begründungsfrist eingegangene Schriftsatz des Klägers vom 16. Oktober 2007 die an eine Klagebegründung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 WEG zu stellenden Anforderungen erfüllt.
- 10 aa) Anders als in seiner Klageschrift hat sich der Kläger in diesem Schriftsatz allerdings nicht darauf beschränkt, bei dem Amtsgericht zu beantragen, den Beklagten die Vorlage bestimmter, dort näher bezeichneter Unterlagen der Versammlung der Wohnungserbbauberechtigten aufzugeben. Vielmehr hat er zusätzlich ausgeführt, die Beschlüsse sollten für ungültig erklärt werden "da u. a. eine Beschlussfähigkeit i. S. d. § 25 Abs. 3 WEG nicht gegeben bzw. fingiert war". Das hat das Berufungsgericht aber entgegen der Ansicht der Revision nicht übergangen.

- 11 bb) Es hat diesen Gesichtspunkt vielmehr berücksichtigt und ist zu der zutreffenden Einschätzung gelangt, dass der Kläger mit diesem Schriftsatz keine Klagebegründung vorgelegt hat. Das ergibt sich zum einen aus dem auf die zitierte Passage folgenden Satz. Darin behält der Kläger "die Klagebegründung" ausdrücklich einem besonderen Schriftsatz vor. Die zitierte Passage ist zum anderen auch in ihrem konkreten Kontext nicht als Begründung der Klage gedacht. Die eher beiläufige Bemerkung dient vielmehr dazu, den zusätzlichen Antrag des Klägers, den Beklagten die Vorlage bestimmter Versammlungsunterlagen aufzugeben, mit einer gewissen Plausibilität zu versehen. Das ist keine Darlegung von Anfechtungsgründen. Diese sollte im Gegenteil lediglich erst vorbereitet werden.
- 12 d) Dessen ungeachtet genügt der Schriftsatz des Klägers vom 16. Oktober 2007 auch inhaltlich den Anforderungen an die Begründung einer Beschlussanfechtungsklage nicht.
- 13 aa) Die Begründungsfrist des § 46 Abs. 1 Satz 2 WEG soll bewirken, dass für die Wohnungseigentümer und für den zur Ausführung von Beschlüssen berufenen Verwalter zumindest im Hinblick auf Anfechtungsgründe alsbald Klarheit darüber besteht, ob, in welchem Umfang und aufgrund welcher tatsächlichen Grundlage gefasste Beschlüsse einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden (Senat, Urt. v. 16. Januar 2009, V ZR 74/08, NJW 2009, 999, 1001). Deshalb muss sich der Lebenssachverhalt, auf den die Anfechtungsklage gestützt wird, zumindest in seinem wesentlichen Kern aus den innerhalb der Frist eingegangenen Schriftsätzen selbst ergeben (Senat, aaO). Würden nämlich die Anfechtungsgründe erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist vorgetragen (werden können), käme das im Ergebnis einer verspäteten Klage gleich (für die

aktienrechtliche Anfechtungsklage: BGH, Urt. v. 11. Juli 1966, II ZR 134/65, NJW 1966, 2055; MünchKomm-AktG/Hüffer, 2. Aufl., § 246 Rdn. 41).

14 bb) An diesem Zweck sind die Anforderungen an die Darlegung zum wesentlichen tatsächlichen Kern des Anfechtungsgrunds auszurichten. Danach kann einerseits keine Substantiierung im Einzelnen gefordert werden (für die aktienrechtliche Anfechtungsklage: BGH, Urt. v. 11. Juli 1966, II ZR 134/65, aaO; K. Schmidt in Großkomm. z. AktG, 4. Aufl., § 246 Rdn. 23; MünchKomm-AktG/Hüffer, aaO). Andererseits lässt sich der Anfechtungsgrund von anderen nur abgrenzen, wenn auch der Lebenssachverhalt wenigstens in Umrissen vorge-
tragen wird (K. Schmidt aaO; ähnlich BGHZ 152, 1, 6 zu den Anforderungen an die Berufungsbegründung bei einer aktienrechtlichen Anfechtungsklage). Das wird mit einer bloß schlagwortartigen Beschreibung des Anfechtungsgrunds nur ausnahmsweise, nämlich dann zu erreichen sein, wenn das Schlagwort den maßgeblichen Lebenssachverhalt hinreichend deutlich eingrenzt.

15 cc) Dem genügt der Schriftsatz des Klägers vom 16. Oktober 2007 nicht.

16 (1) Er beschreibt zwar, das ist der Revision einzuräumen, als beabsichtigten Anfechtungsgrund immerhin eine Rüge der "Beschlussfähigkeit nach § 25 Abs. 3 WEG". Die angeführte Vorschrift legt, auch das ist richtig, für die Beschlussfähigkeit der Versammlung von Wohnungserbbauberechtigten nur eine Tatbestandsvoraussetzung fest, nämlich, dass die erschienenen stimmberechtigten Wohnungserbbauberechtigten mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile vertreten müssen. Eine Bezugnahme auf diese gesetzliche Bestimmung kann die Tatsachenbehauptung enthalten, dass diese Voraussetzung im konkreten Fall nicht erfüllt gewesen sei, dass also die erschienenen Teilnehmer der Ver-

sammlung am 25. August 2007 nicht in der Lage gewesen seien, die erforderlichen Stimmrechte auf sich zu vereinigen.

17 (2) Das hilft dem Kläger aber nicht. Denn auch ein in diesem Sinne verstandener Vortrag macht das Anfechtungsziel nur scheinbar greifbar. Undeutlich bleibt schon, ob die erschienenen stimmberechtigten Wohnungserbbauberechtigten tatsächlich nicht die Hälfte der Miteigentumsanteile vertreten haben sollen oder ob dies zwar der Fall gewesen sein soll, aber nach Meinung des Klägers auf Manipulationen beruhte. Unklar bleibt ferner, worin der gerügte Mangel der Beschlussfähigkeit thematisch bestehen soll: ob etwa nicht genügend Wohnungserbbauberechtigte erschienen waren, ob die erschienenen Wohnungserbbauberechtigten unzureichende Vollmachten hatten oder ob nicht stimmberechtigte Wohnungserbbauberechtigte zu Unrecht mitgezählt oder stimmberechtigte zu Unrecht nicht mitgezählt wurden. Welcher Ausschnitt aus dem Bereich der Beschlussfähigkeitsmängel nach § 25 Abs. 3 WEG angesprochen werden soll, lässt das Schlagwort "Beschlussfähigkeit nach § 25 Abs. 3 WEG" ohne nähere Eingrenzung nicht erkennen. Ohne diese ist der Anfechtungsgrund auch nicht in dem von dem Kläger selbst postulierten Sinne "identifizierbar" (vgl. BGH, Urt. v. 18. Juli 2000, X ZR 62/98, NJW 2000, 3492, 3493 f. für § 253 ZPO). Das Schlagwort genügt deshalb für sich genommen zur Wahrung der Begründungsfrist nicht.

18 (3) Daran ändert es nichts, wenn man den Antrag auf Vorlage von Versammlungsunterlagen in die Betrachtung einbezieht. Denn auch diese Unterlagen lassen ein hinreichend deutlich umrissenes Geschehen, das zur Überprüfung gestellt werden soll, nicht erkennen. Die Stimmkarten, deren Vorlage im Original den Beklagten unter anderem aufgegeben werden soll, gehören zum Abstimmungsvorgang. Dieser Antrag lässt es deshalb als möglich erscheinen,

dass es dem Kläger nicht allein um die Beschlussfähigkeit, sondern auch um die Abstimmung selbst gehen könnte. Der von ihm nach Ablauf der Begründungsfrist mit dem Schriftsatz vom 21. Januar 2008 dann vorgetragene Lebenssachverhalt wird jedenfalls in diesem Schriftsatz nicht einmal ansatzweise deutlich.

19 3. Der Kläger kann sich auch nicht auf die rechtzeitige Begründung der zurückgenommenen Klagen des anderen Wohnungserbbauberechtigten und der ehemaligen Verwalterin gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 25. August 2007 stützen.

20 a) Mehrere Prozesse, in denen dieselben Beschlüsse der Wohnungseigentümer- oder, wie hier, der Wohnungserbbauberechtigtenversammlung für ungültig erklärt werden sollen, sind zwar nach § 47 Satz 1 WEG zu verbinden. Nach § 47 Satz 2 WEG sind die Kläger als Streitgenossen anzusehen. Wegen der Wirkungen der Entscheidung nach § 48 Abs. 3 WEG handelt es sich hierbei entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung auch um einen Fall der notwendigen Streitgenossenschaft (Gegenäußerung der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren in BT-Drucks 16/887 S. 73; Wenzel in Bärmann, WEG, 10. Aufl., § 46 Rdn. 61 und § 47 Rdn. 11; Jennißen/Suilmann, WEG, § 47 Rdn. 14; für Gesellschaftsrecht: BGHZ 122, 211, 240; RGZ 164, 129, 131 f.; K. Schmidt in Großkomm. z. AktG, aaO, § 246 Rdn. 29). Es wäre in diesem Zusammenhang letztlich auch nicht entscheidend, dass die anderen Kläger in erster Linie die Feststellung der Nichtigkeit der Beschlüsse und nur hilfsweise die Erklärung für ungültig angestrebt haben.

21 b) Die durch die erfolgte Verbindung der drei Klagen entstandene notwendige Streitgenossenschaft führt aber nach § 62 Abs. 1 Halbsatz 2 ZPO, so-

weit hier von Interesse, nur dazu, dass die Frist für die Vornahme einer Prozesshandlung durch einen von mehreren klagenden Wohnungseigentümern gewahrt werden kann. Zu diesen prozessualen Fristen gehört die Begründungsfrist (ebenso wie die Klagefrist) nach § 46 Abs. 1 Satz 2 WEG nicht. Diese Frist ist, wie ausgeführt, eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist (Senat, Urt. v. 16. Januar 2009, V ZR 74/08, NJW 2009, 999 f., zur Veröff. in BGHZ bestimmt; Entwurfsbegründung in BT-Drucks. 16/887 S. 38; Wenzel in Bärmann, aaO, § 46 Rdn. 42). Sie kann nur gewahrt werden, wenn der Wohnungseigentümer, der einen Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung anfechten will, die Anfechtungsklage selbst rechtzeitig erhebt (Jennißen/Suilmann, aaO, § 47 Rdn. 18; Wenzel in Bärmann, aaO, § 47 Rdn. 11, missverständlich aber Rdn. 12; ebenso für § 246 AktG: K. Schmidt, Großkomm. z. AktG, aaO, § 246 Rdn. 29 a.E.). Hat er die Frist versäumt, kann er der rechtzeitigen Klage anderer Wohnungseigentümer zwar als (streitgenössischer) Nebenintervenient gemäß § 69 ZPO beitreten. Das kommt seiner eigenen verspäteten Klage aber nicht zugute; sie wäre abzuweisen (K. Schmidt aaO). Dazu kommt es insbesondere dann, wenn, wie hier, die rechtzeitigen Klagen zurückgenommen werden. Für die Wahrung der Begründungsfrist gilt nichts anderes.

22

c) An diesem Ergebnis ändert es nichts, dass ein Sachurteil über eine Beschlussanfechtung nach § 48 Abs. 3 WEG nicht nur für die an dem Klageverfahren Beteiligten, sondern auch für und gegen alle nach § 48 Abs. 1 WEG beigeladenen Wohnungseigentümer wirkt. Diese Wirkung des Urteils führt dazu, dass die Entscheidung über eine Beschlussanfechtung nur einheitlich ergehen kann (BGHZ 122, 211, 240 für §§ 246, 248 AktG). Sie schließt auch ein Teilurteil hinsichtlich einzelner Streitgenossen aus (BGH, Urt. v. 1. März 1999, II ZR 305/97, NJW 1999, 1638, 1639). Das Urteil muss indessen nicht einheitlich ausfallen. Kläger, die die Klage- oder Begründungsfrist versäumt haben, können

abgewiesen werden, während andere mit ihrer rechtzeitigen Klage durchdringen (K. Schmidt, Großkomm. z. AktG, aaO, § 246 Rdn. 29; MünchKommAktG/Hüffer, aaO, § 246 Rdn. 6). Vor allem aber kann jeder der als Streitgenossen verbundenen Kläger seine Klage selbständig zurücknehmen (Wenzel in Bärmann, aaO, § 47 Rdn. 11, MünchKomm-ZPO/Schultes, 3. Aufl., § 62 Rdn. 49). Ungeachtet der Klagerücknahme träfen ihn dann zwar nach § 48 Abs. 3 WEG die Wirkungen eines Urteils, das der Klage der verbleibenden Kläger stattgibt. Gegenstand des Urteils wären aber nur noch die in den Fristen des § 46 Abs. 1 Satz 2 WEG von den verbleibenden Klägern geltend gemachten Anfechtungsgründe. Anfechtungsgründe, die nur der Kläger, der seine Klage zurücknimmt, rechtzeitig geltend gemacht hat, sind in dem weiteren Verfahren nicht mehr zu prüfen. Die verbleibenden Kläger können sich diese Gründe nicht zu Eigen machen. Das liefe nämlich auf ein Nachschieben von Anfechtungsgründen hinaus, das § 46 Abs. 1 Satz 2 WEG gerade verhindern will. Haben die verbleibenden Kläger in den Fristen des § 46 Abs. 1 Satz 2 WEG Anfechtungsgründe nicht vorgetragen, ist die Klage als unbegründet abzuweisen. So liegt es hier. Die fristgerechten Klagen sind zurückgenommen worden. Der Kläger selbst hat seine Klage nicht fristgerecht begründet.

23 4. Im Ergebnis zutreffend ist auch die Zurückweisung des Hilfsantrags auf Feststellung der Nichtigkeit der angegriffenen Beschlüsse.

24 a) Auf § 531 Abs. 2 ZPO lässt sich das indessen entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht stützen. Der Kläger konnte zwar in der Berufungsinstanz keinen neuen Vortrag halten, weil dieser ihm in erster Instanz möglich gewesen wäre. Er durfte in der Berufungsinstanz aber, worauf die Revision zu Recht hinweist, noch die Nichtigkeit des Beschlusses geltend machen und sich dazu auf sein erstinstanzliches Vorbringen berufen. Dieses war unter dem Ge-

sichtspunkt einer Nichtigkeit berücksichtigungsfähig. Die Gründe für eine Anfechtungsklage können bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzung zur Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses führen. Daran hat sich unter neuem Verfahrensrecht nichts geändert (Entwurfsbegründung in BT-Drucks. 16/887 S. 38).

- 25 b) Das Vorbringen der Streitgenossen des Klägers war zudem von dem Berufungsgericht schon deshalb unter dem Gesichtspunkt der Nichtigkeit zu prüfen, weil die Streitgenossen die Nichtigkeit der Beschlüsse geltend gemacht hatten und sich der Kläger diesen Vortrag zu eigen gemacht hat. Die Berücksichtigung dieses Vortrags scheitert auch nicht daran, dass der Kläger die Begründungsfrist versäumt hat. Die Begründungsfrist des § 46 Abs. 1 Satz 2 WEG gilt nur für die Anfechtung von Beschlüssen, jedoch nicht für die Feststellung ihrer Nichtigkeit (Senat, Urt. v. 16. Januar 2009, V ZR 74/08, NJW 2009, 999, 1001; Wenzel in Bärmann, aaO, § 46 Rdn. 41).
- 26 c) Der Hilfsantrag des Klägers ist aber deshalb unbegründet, weil weder der Kläger selbst noch seine Streitgenossen in erster Instanz schlüssig vorge-
tragen haben, dass die von der Versammlung der Wohnungserbbauberechtig-
ten am 25. August 2007 gefassten Beschlüssen an Mängeln leiden, die zu ihrer
Nichtigkeit führen.
- 27 aa) Ein Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung ist nach § 23
Abs. 4 Satz 1 WEG nichtig, wenn er gegen Vorschriften des Wohnungseigen-
tumsgesetzes verstößt, auf deren Einhaltung nicht verzichtet werden kann. Die
Nichtigkeit eines Beschlusses kann sich ferner daraus ergeben, dass der Be-
schluss seinem Inhalt nach gegen andere zwingende Vorschriften (Merle in
Bärmann, aaO, § 23 Rdn. 128; Staudinger/Bub, BGB, [2005], § 23 WEG

Rdn. 251 ff.) oder die guten Sitten (Senat, BGHZ 129, 329, 333 f.; Merle in Bärmann, aaO, § 23 Rdn. 123) verstößt, in den Kernbereich des Wohnungseigentums eingreift (OLG Hamm, NJW-RR 1986, 500, 501 f.; Merle in Bärmann, aaO, § 23 Rdn. 127) oder die Grenzen der Beschlusskompetenz der Gemeinschaft überschreitet (Senat, BGHZ 145, 158, 163; Merle in Bärmann, aaO, § 23 Rdn. 137, 142 f.). Solche Mängel haben weder der Kläger selbst noch seine Streitgenossen in erster Instanz geltend gemacht.

28 bb) Der Kläger selbst hat in erster Instanz geltend gemacht, die Versammlung vom 25. August 2007 habe das in § 25 Abs. 3 WEG vorgeschriebene Quorum für die Beschlussfassung verfehlt und sei beschlussunfähig gewesen. § 25 Abs. 3 WEG gehört indessen nicht zu den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes, auf deren Einhaltung nicht verzichtet werden kann. Deshalb sind Beschlüsse einer beschlussunfähigen Wohnungseigentümerversammlung nicht nichtig, sondern anfechtbar (BayObLG WE 1991, 285, 286; 1994, 184, 185; Merle in Bärmann, aaO, § 23 Rdn. 174). Daran änderte es nichts, wenn die Versammlung deshalb beschlussunfähig war, weil, wie der Kläger vermutet, die Prüfung der Vollmachten des Wohnungserbbauberechtigten A. dazu benutzt worden sein soll, diesen und die von ihm vertretenen Wohnungserbbauberechtigten von der Abstimmung fernzuhalten. Das würde ähnlich wie Manipulationen bei der Abstimmung (dazu KG NJW-RR 1991, 530, 531) oder eine Häufung von formellen Beschlussmängeln (dazu Jennißen/Elzer, aaO, § 23 Rdn. 96) zwar auf rechtzeitige Anfechtung hin zur Erklärung der Beschlüsse für ungültig, aber nicht zur Nichtigkeit der Beschlüsse führen.

29 cc) Nichts anderes gilt für die weiteren Mängel bei der Abstimmung, welche die Streitgenossen des Klägers behauptet haben. Diese Mängel können sich zum Teil - Teilnahme nicht Bevollmächtigter an der Abstimmung, Aus-

schluss Bevollmächtigter von der Abstimmung - auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt haben (dazu Jennißen/Elzer, aaO, § 23 Rdn. 97) und dann dazu führen, dass die festgestellten Stimmenmehrheiten fehlerhaft sind. Solche Fehler führen jedenfalls lediglich zur Anfechtbarkeit, nicht zur Nichtigkeit (Merle in Bärmann, aaO, § 23 Rdn. 177). Anders könnte es sein, wenn es zu massiven Angriffen auf Versammlungsteilnehmer gekommen und eine geordnete Beschlussfassung deshalb nicht möglich gewesen wäre. Einen solchen Verlauf der Versammlung haben aber weder der Kläger selbst noch seine Streitgenossen behauptet. Danach soll es zu einem tätlichen Angriff auf den Geschäftsführer der früheren Verwalterin gekommen sein. Schon der Ablauf dieses Einzelvorfalls ist aber nicht substantiiert dargelegt. Es ist auch nicht erkennbar, wie er sich auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt haben soll. Der Geschäftsführer war von einem der etwa 1.000 Wohnungserbbauberechtigten bevollmächtigt; die Verwalterin hat ihre Klage später zurückgenommen, weil auf der Versammlung im Wesentlichen nur ihre eigene Abwahl als Verwalterin beschlossen worden sei. Dieser Einzelvorfall kann jedenfalls auch nur zu Anfechtbarkeit, nicht zur Nichtigkeit von Beschlüssen der Versammlung führen.

III.

30

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Krüger

Klein

Lemke

Schmidt-Räntsch

Roth

Vorinstanzen:

AG Offenbach am Main, Entscheidung vom 15.02.2008 - 320 C 47/07 -

LG Frankfurt/Main, Entscheidung vom 27.08.2008 - 2/13 S 14/08 -



Einladung zum 2. Kreisparteitag

Liebe Piraten,

hiermit möchte ich Euch zu unserem 2. Kreisparteitag einladen.

Ort: Strausberg, Restaurant „Zur Fähre“

Zeit: 31.03.2010, 19:00 Uhr

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des Tagespräsidiums (Versammlungsleiter, Wahlhelfer, Protokollant)
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Einladung
4. Abstimmung der Tagesordnung
5. Anträge
6. Wahl des Rechnungsprüfers
7. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
8. Entlastung des Vorstandes
9. Beschluss über Satzungsänderungen zu § 6 (1d) und § 7 (6)
10. Wahl des Vorstandes
11. Sonstiges

XXXXXXXXXX

stellvertretende Vorsitzende KV MOL

Von: brandenburg-bounces@lists.piratenpartei.de im Auftrag von xxxxxxxx
[mailingliste@xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx]
Gesendet: Sonntag, 7. März 2010 13:37
An: brandenburg@lists.piratenpartei.de
Betreff: Re: [Brandenburg] Piraten Crew wie Sau! Oder wie man den Kreisverband MOL zerstört

Am 06.03.2010 23:45, schrieb xxxxxxxx:
> Verfasserin: xxxxxxxx, stellvertretende Kreisvorsitzende,
> Piratenpartei Brandenburg, Kreisverband MOL
>
> Hintergründe zu dem Versuch von xxxxxxxx (Landesvorstand), xxxxx
> xxxxxxxx, den Kreisvorstand der
> Piratenpartei Märkisch-Oderland zu zerschlagen.
Danke für diesen erheiternden Beitrag am Sonntag. ;-)
Um einfach mal allen anderen Spekulationen ein Ende zu bereiten:

Es war in keinster Weise geplant, "den Kreisvorstand zu zerschlagen". Das ist völliger Quatsch. Was die zitierten Tweets damit zu tun haben sollen, weiß ich auch nicht. Aus ihnen lässt sich vielleicht ablesen, dass der Eine oder Andere mit den xxxxxx ein Problem hat. Und jetzt Butter bei die Fische: Dieses Problem habe ich schon seit Ewigkeiten. Und immer wieder komme ich zum Stammtisch, um mir die idiotischsten Diskussionen anzuhören. Sei es Verschwörungstheorien über CO2, den bösen LV, in Persona hier besonders xxxxx genannt usw. Nach jedem Treffen war bei den beteiligten Piraten einfach nur eine negative Grundstimmung vorhanden. Und schon seit Monaten versuchen wir, alle Piraten zu ermuntern, zum Treffen zu kommen. Und jedesmal wurde es schwerer. Weil wir dem Argument, "wenn die xxxxxx da sind, dann komme ich nicht", kaum noch etwas entgegensetzen konnten. Der Trend war schon zu erkennen, als ich noch Vorsitzender war. Aber man versucht vieles und glaubt auch selbst daran, dass es mal besser wird. Aber wenn wir mal in die Runde gucken, sehen wir, wie viele Leute einfach nicht mehr zum Treffen erscheinen.

Liebe xxxxxxxx,
Du hast einfach mal den KV hier kaputtdiskutiert. Nicht mehr und nicht weniger. Das ist das einzige Problem. Ihr könnt gern euren KV weitermachen, nur hab ich und auch andere keine Lust mehr auf solche innerparteilichen Diskussionsabende. Da mach ich lieber was Konkretes.

Ende der Durchsage.
xxxx

Brandenburg mailing list
Brandenburg@lists.piratenpartei.de
<https://service.piratenpartei.de/mailman/listinfo/brandenburg>

Kreisvorstandssitzung Kreisverband Märkisch Oderland

Zur Kreisvorstandssitzung der Piratenpartei Brandenburg MOL versammelten sich am 03.03.2010 in der Gaststätte, Zur Fähre, Große Str. 1 in 15344 Strausberg, anwesend waren 5 Kreisvorstandsmitglieder: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, Gäste: Jxxxxx Pirat MOL und xxxx Pirat LDS.

Bemerkungen:

- P. Wirth gibt bekannt das dieses Protokoll allen Vorstandsmitgliedern vor Veröffentlichung an alle Vorstandsmitglieder geschickt wird. (*Ist nicht passiert*)

- Auch wurde in früheren Treffen geregelt das Gäste nicht in Protokolle aufgenommen werden sollen. (*Ist dieses mal wohl vergessen worden.*)

Beraten wurden die nachfolgenden Tagesordnungspunkte:

1. Aktionstag am 20.03.2010 Frühjahrsputz Datenschutz
2. Datenschutz im Landes- und Bundesverband
3. Situation Kreiskassierer
4. Zusammenarbeit mit anderen Kreisen
5. Landesparteitag in Brandenburg vor dem Bundesparteitag
6. Bundesparteitag (Bundessatzungsunstimmigkeiten, evtl. Formulierung Anträge BPT etc)
7. Internetseite www.piratenMOL.de (weitere Gestaltung, Problembehebung etc)
8. Bundes-AG's (Mitwirkung von Brandenburger Piraten)
9. Opferschutz bei gewaltsamen Übergriffen
10. Bestandsaufnahme Werbematerial (Flyer etc.)
11. Nutzung des Pirate Pad

Zu 1) Aktionstag am 20.03.2010 Frühjahrsputz Datenschutz

Die Kreisvorstandsmitglieder einigten sich am 20.03.2010 am S-Bahnhof Strausberg (Vorstadt) einen Stand zu machen.

Bemerkung:

- P. xxxx hat eine Teilnahme kategorisch ausgeschlossen.

Zu 2) Datenschutz im Landes- und Bundesverband

Mxxxxxx berichtete über seine Kontakte mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten der Partei Wxxxxxxx sowie von den erforderlichen Qualifikationen eines Datenschutzbeauftragten im Bund und im Land. Er bat um Unterstützung des Kreisverbandes bei seiner Kandidatur zum Datenschutzbeauftragten der Partei auf dem kommenden Bundesparteitag.

Zu 3) Situation Kreiskassierer

Rxxxxx bat aus persönlichen Gründen auf dem nächsten Kreisparteitag, ihn von seiner Funktion als Kreiskassierer zu entlasten und einen neuen Kreiskassierer zu wählen. Bis zum Parteitag steht er dem Kreisverband weiter zur Verfügung. Es wurde zum Kreiskonto diskutiert, ein Privatkonto wie vom Landesschatzmeister gestattet abgelehnt und für eine Handkasse abgestimmt.

Beschluss des Kreisvorstandes: einstimmig

Bemerkungen:

- R. xxxxx gibt bekannt das er seit Montag (01.03.10) seinen Wohnsitz nach Berlin umgemeldet hat und nicht mehr als Kreiskassierer in MOL tätig ist bzw. auch kein Beschlussrecht im KV MOL als Vorstandsmitglied besitzt.

- Der anwesende Vorstand des KV MOL beschließt "irgendwann" einen Kreisparteitag einzuberufen ... (laut Satzung hätte dies spätestens am Montag den 15.02.10 passieren müssen).

Beschluss ist nichtig. Siehe Punkt 3.

Aufforderung an Landesvorstand den Kreisvorsitz kommissarisch zu übernehmen und einen Kreisparteitag einzuberufen.

Zu 4) Zusammenarbeit mit anderen Kreisen

Die Anwesenden sprachen sich dafür aus, grundsätzlich mit allen Kreisen zusammenzuarbeiten.

Bemerkung:

- P. xxxx macht die Bemerkung das Sie sich die Zusammenarbeit mit dem KV Potsdam nicht vorstellen könnte da dieser zu sehr mit S. Zxxxxx in Kontakt stehe.

Zu 5) Landesparteitag in Brandenburg vor dem Bundesparteitag

Nach Diskussion* der Teilnehmer, auf Grundlage einer einstimmig positiven Abstimmung des vorangegangenen Stammtisches (10.12.2009, Punkt 3. Situation im Landesverband) und der nicht eingehaltenen Zusage des Landesvorstandes eines Landesparteitages bzw. einer Gesamtmitgliederversammlung vor dem Bundesparteitag, stimmte der Kreisvorstand* darüber ab, ob durch den Kreisvorstand eine kurzfristige Einberufung eines Landesparteitages durch 10 % der Mitglieder (laut Satzung) des Landesverbandes, unterstützt werden soll. Abstimmung: 4 Zustimmungen und eine Gegenstimme

Bemerkung:

- Beschluss ist nichtig. Siehe Punkt 3.

Begründung zur Gewinnung der 10 % der Stimmen, von den 4 Kreisvorstandsmitgliedern die zugestimmt hatten: Der Parteitag solle kurzfristig stattfinden zur

I) Grundlegende Einigung zur Struktur der Piratenpartei im Landesverband Brandenburg.

II) Festlegung politischer Kernaussagen der Piratenpartei im Land Brandenburg.

III a) der Vorstellung möglicher Anträge der Kreiseverbände bzw. einzelner Piraten des Landesverband Brandenburg zum Bundesparteitag, mit dem Ziel möglicherweise Anträge zusammenzufassen und gemeinsam vorzubringen bzw. Anträge zu unterstützen und eventuell Mehrheiten mit andere Landesverbänden gewinnen zu können.

III b) Vorstellung von Anträgen aus anderen Landesverbänden, um diese zu unterstützen. *

Gast P. xxxxx, verließ die Kreisvorstandssitzung unter Protest, nachdem er und Gast J. xxxxxx, die zuvor bekannt gegeben und diskutierten Argumente, vom Landesschatzmeister S. xxxxx nochmals vortragen wollten und mit ihrer Forderung diesen Punkt nicht abzustimmen, keinen Erfolg hatte.

Bemerkung

- Da hier keine Diskussion erwünscht war verließ P. xxxxx das Treffen. Das dies der Fall war wurde ihm lautstarker Artikulation seitens P. und J. xxxxx deutlich gemacht.

- Die dafür Stimmen kommen von denjenigen, die an einer Schnapsidee festhalten und diese mit den krudesten Argumenten verteidigen. Eine sachliche Diskussion war nicht möglich, deshalb der Protest dagegen.

- Es ist auch fraglich, warum so etwas in einer KV-Vorstandsitzung beschlossen werden muss.

- Umgeht man so die anderen Mitglieder im Kreis?

- Welche Argumente von S. xxxxx ?

Zu 6) Bundesparteitag (Bundessatzungsunstimmigkeiten, evt. Formulierung Anträge BPT etc) In Punkt 4 bzw. Anträge ins Wiki für alle Piraten einstellen.

Zu 7) Internetseite www.piratenMOL.de (weitere Gestaltung, Problembehebung etc.)
Cxxxxxx schlug vor, dass er die Seite übersichtlicher gestalten will, damit das Finden der Inhalte erleichtert wird.

Zu 8) Bundes-AG's (Mitwirkung von Brandenburger Piraten)

Es wurde sich von einem Teil der Kreisvorstandsmitglieder (AG Umwelt und Energie) dafür ausgesprochen, an dem am 21.03.2010 stattfindenden AG Treffen teilzunehmen.

Zu 9) Opferschutz nach gewaltsamen Übergriffen

Sollte einer der Anträge zu Punkt 5) werden.

Zu 10) Bestandsaufnahme Werbematerial (Flyer etc.)

Es sind kaum noch Flyer vorhanden. Es wurde vorgeschlagen die ca. 100 Plakate, bei dem nicht mehr per Telefon und Mail zu erreichenden und ausgetretenen Piraten Svxxxx abzuholen, entgegen dieses Vorschlages bestand die Meinung, Svxxxx hätte versprochen diese bis zur nächsten Wahl einzulagern.

Zu 11) Nutzung Pirate Pad

Erklärung des Begriffes, als Werkzeug. Strausberg den 06.03.2010

Kommentar Cxxxxxxx (Vorsitzender des KV MOL):

Pxxxx gab dem Kreisvorstand vor Veröffentlichung keine Möglichkeit das Protokoll gegenzulesen, weshalb ich mich ausdrücklich von diesem distanzieren.
Das Protokoll in dieser Form gilt für mich als berichtigte Version.

Dieses Protokoll wurde von Cxxxxxx, Pxxxxx und Jxxxxx
gegengelesen und beglaubigt. / 06.03.2010

Von: brandenburg-bounces@lists.piratenpartei.de im Auftrag von xxxxxxxx
[mailingliste@xxxxxxxxxx]
Gesendet: Mittwoch, 14. April 2010 23:43
An: brandenburg@lists.piratenpartei.de
Betreff: Re: [Brandenburg] KPT MOL

Hallo Oxxxxxxx,
ich vermute mal, dass Du mich indirekt in dieser Mail ansprichst...

Zu gern wüsste ich, was da jetzt im frisch gewählten? Vorstand in MOL für Mails kursieren. ;-) Zu vermuten ist, dass es Versuche sind, dem ach so bösen Kxxxxxxx noch die Schuld in die Schuhe zu schieben, warum der KPT so einen Ausgang nehmen musste. Aber damit war bei den Verantwortlichen dafür zu rechnen. Ich staune nur, dass diese eigentlich die Erfahrung hätten mitbringen müssen, um so ein Desaster zu verhindern.

Warten wir doch an dieser Stelle das Urteil des LSG ab.
Und Oxxxxxxx:
Ich bitte Dich nur darum, dass Du Dich nicht nur einseitig informierst bzw. informieren lässt. Der Hxxxx hat doch hier immer den schönen
Footer: Danke selbst!

Gruß
Jxxxxxxxxxx

Am 14.04.2010 22:31, schrieb Oxxxxx:
> Also geil ist einfach nur wie es eine Parteiinterne Opposition gibt.
> Es ist nicht zu glauben wie sich hier einige Leute aufführen. Jeder
> kleiner Fehler wird gesucht. Ey dann schau nächstes mal vorbei. Dann
> kannst du sagen wenn was nicht Stimmt. Aber fernbleiben und irgendwelche
> Vorwürfe zu machen finde ich nicht akzeptabel. Eigentlich ist es sehr
> traurig, dass nur 6 Piraten anwesend waren. Ich meine rein theoretisch
> ist das alles sowie bisse sinnlos. 6 Leuten versuchen etwas zu
> erreichen, was vom Rest sowieso wieder zerschlagen oder runtergeredet
> wird. Anstatt verbesserungsvorschläge zu bringen.
>
>
> Zukunft sehe ich in den engen Kreisen hier sowieso keine.
>
>
> Schönen Abend!
>
>
>
> _____
> Do You Yahoo!?
> Sie sind Spam leid? Yahoo! Mail verfügt über einen herausragenden
> Schutz gegen Massenmails. <http://mail.yahoo.com>
>
>
>
> _____
> Brandenburg mailing list
> Brandenburg@lists.piratenpartei.de
> <https://service.piratenpartei.de/mailman/listinfo/brandenburg>

Brandenburg mailing list
Brandenburg@lists.piratenpartei.de
<https://service.piratenpartei.de/mailman/listinfo/brandenburg>

An
Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
August-Bebel-Strasse 68
14482 Potsdam
AZ: LSG-BB-2010.01

Ergänzende Äußerungen zur Klageerwiderung/Klage

In dem Verfahren

Kläger: xxxxxxxx

Mitgliedsnummer der Piratenpartei Deutschland: xxxxxxxx

Gegen

Beklagte:

Piratenpartei Deutschland Kreisvorstand Märkisch-Oderland
vertreten durch die 1. Vorsitzende Pxxxxxx
zu laden über:

Ixxxxxx

Mitgliedsnummer der Piratenpartei Deutschland: xxxxxx

Beklagtenvertreter:

Jxxxxxx

zu laden über: xxxxxx

Mitgliedsnummer der Piratenpartei Deutschland: xxxx

Begründetheit/Verletzung meiner Rechte als Pirat:

Die Beklagte führt unter anderem an, dass die Klage nicht zulässig sei, da ich in meinen Rechten nicht verletzt sei.

So wird aus einer Mail zitiert, in der ich Mutmaßungen über das Erscheinen einiger Piraten zum Kreisparteitag Märkisch-Oderland(KPT MOL) äußere. Aus dieser Mail soll nun ein Beweis konstruiert werden, der mein Nichterscheinen zum KPT MOL begründen soll. Dieser „Beweis“ ist sehr weit hergeholt und ich kann an dieser Stelle nur wiederholen, dass ich aus persönlichen Gründen nicht anwesend sein konnte.

Ich sehe mich hingehend erheblich in meinen Rechten verletzt, wenn auf einem Kreisparteitag einzelnen Mitgliedern eingeräumt wird, telefonisch abzustimmen und mir persönlich dieses Recht verwehrt wird.

Nach §32 BGB sind die Angelegenheiten eines Vereins(hier des Kreisverbandes) in einer Versammlung durch Beschlussfassung zu ordnen. Weiterhin wird ausgeführt, dass eine Beschlussfassung ohne Versammlung möglich ist, wenn alle Mitglieder ihr Einverständnis schriftlich gegeben haben.

An ein solches schriftliches Einverständnis zu so einer Vorgehensweise kann ich mich nicht erinnern und bitte die Beklagte dieses zur Beweisführung vorzulegen.

Die von der Beklagten angeführte Möglichkeit fernmündlicher Beschlussfassungen ist aus der Satzung der Piratenpartei nicht erkennbar. Hier ist einzig und allein die Möglichkeit für

den Bundesvorstand eingeräumt worden, auch mittels Telefonkonferenzen Beschlüsse zu fassen. (§9a (7) Satzung der Piratenpartei)

Für Parteitage besteht eine solche Regelung nicht. Daher ist es verwunderlich, wie die Beklagte aus der Satzung eine solche Regelung konstruiert.

Für ein Mitglied der Piratenpartei Deutschlands ist die Satzung verbindlich. Regelungen, die in ihr nicht enthalten sind, können somit für ein Mitglied nicht gelten.

Auf dem KPT MOL wurde mit der telefonischen Abstimmung eine Sonderregelung für ein einzelnes Mitglied geschaffen, die alle anderen Mitglieder erheblich in ihren Rechten verletzt, da sie nicht in Genuss einer solchen Sonderbehandlung gekommen sind.

Der KPT MOL war somit auch nicht beschlussfähig, da mit fünf anwesenden Piraten das erforderliche Quorum nicht erreicht wurde.

Es verwundert mich, dass gerade der Beklagtenvertreter hier plötzlich anführt, dass die Satzung des KV MOL in diesem Punkt keine Gültigkeit besitzt. War er es doch persönlich, der diese Regelung bzw. die Satzung genau so formuliert hat.

Laut § 14(1) der Bundessatzung der Piratenpartei müssen die Satzungen der Untergliederungen mit den grundsätzlichen Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen.

Für die Satzung des KV MOL trifft dies auch zu. Grundsätzlich bedeutet aber auch, dass Ausnahmen zugelassen sind. So wurde hier im KV MOL mehrheitlich die Satzung beschlossen, die u.a. den Punkt enthält, dass zu Kreisparteitagen eine Mindestanzahl an anwesenden Mitgliedern nötig ist. Satzungen dienen in erster Linie dazu, die Angelegenheiten in einer Organisation für die Mitglieder zu regeln. Diese Regelungen sind solange verbindlich, bis sie aufgehoben werden. Hier waren sich die Mitglieder des Kreisverbandes einig, dass sie für eine mehrheitliche Willensbildung auf einem Kreisparteitag ein Quorum benötigen.

Auch sollte eine Willensbildung durch eine Minderheit somit ausgeschlossen werden, da dies dem Charakter einer demokratischen Partei widerspricht.

In anderen Parteien wird in der Regel auf so ein Quorum auf Kreistageebene verzichtet, da hier bereits die demokratische Willensbildung durch Vertreterversammlungen der Ortsverbände gegeben ist.

An
Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
August-Bebel-Strasse 68

14482 Potsdam

AZ: LSG-BB-2010.01
Ergänzung zur Klageerwiderung

In dem Verfahren

Kläger: xxxxx

Mitgliedsnummer der Piratenpartei Deutschland: xxxxx

gegen

Beklagte:

Piratenpartei Deutschland Kreisvorstand Märkisch-Oderland
vertreten durch die 1. Vorsitzende Pxxxxx

zu laden über: x

Mitgliedsnummer der Piratenpartei Deutschland: xxxxxx

Beklagtenvertreter:

Jxxxxxxx

Mitgliedsnummer der Piratenpartei Deutschland: xxxxxx

ergänzt die Beklagte ihren Sachvortrag nach Vorlage der ergänzenden Äußerungen zur Klageerwiderung/Klage (ohne Datum) des Klägers wie folgt.

A. Zulässigkeit

Zu den bereits vorgetragenen Gründen der Unzulässigkeit der Klage ist die Klage aus Beklagtensicht ferner unzulässig, da aufgrund der Ausführungen des Klägers offensichtlich wird, das dieser irrtümlich davon ausgeht das der amtierende Kreisvorstand Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland vertreten durch die 1. Vorsitzende Pxxxxxx zu beklagen ist. Vielmehr ist der Landesvorstand Brandenburg der Piratenpartei Deutschland vertreten durch den 1. Vorsitzende Axxxxxx zu verklagen.

B. Begründetheit

I. Klageberechtigung

In der im Rubrum bezeichneten Sache wurde der Beklagten durch das Landesschiedsgericht am 04.05.2010 mittels E-Mail eine Klageergänzung (ohne Datum) des Klägers zugestellt.

Wie aus der Klageergänzung hervorgeht, verlangt der Kläger von der Beklagten die Vorlage eines schriftlichen Einverständnisses des Klägers zur Gültigkeit der Beschlüsse ohne Versammlung gemäß § 32 (2) BGB. Der Kläger geht somit offensichtlich davon aus, das die Beklagte verantwortlich für die Einberufung der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland vom 31.03.2010 in Strausberg sei.

Die Verantwortung für die Einberufung und Durchführung der genannten Mitgliederversammlung oblag dem Landesvorstand Brandenburg der Piratenpartei Deutschland vertreten durch den 1. Vorsitzende Axxxxxx.

Gemäß § 6 (8) Kreissatzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland war der Kreisvorstand des Kreisverbandes nach der Amtsniederlegung des Kreisschatzmeisters nicht mehr handlungsfähig. Satzungsgemäß wurde daraufhin durch den Landesvorstand zur Neuwahl des Kreisvorstandes eine Mitgliederversammlung einberufen.

Der jetzige Kreisvorstand war erst am Tag nach der Mitgliederversammlung, also erst am 01.04.2010 rechtmäßig im Amt. Der Klagegegenstand bezieht sich aber laut Klägervortrag auf den 31.03.2010. Für die Zeit seit der Amtsniederlegung des Kreisschatzmeisters bis zum 01.04.2010 handelte der Landesvorstand verantwortlich, da der verbliebene Kreisvorstand handlungsunfähig war.

Die Beklagte ist somit zwar Partei des Rechtsstreits, die Klage ist aber unbegründet.

II. Ergänzender Sachvortrag aus Beklagtensicht

1. Der Kläger behauptet, auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland vom 31.03.2010 in Strausberg wurden durch die telefonische Teilnahme eines Kreismitgliedes seine Rechte erheblich verletzt, da ihm ein Recht zur telefonischen Teilnahme nicht eingeräumt wurde.

Darüber hinaus führt der Kläger weiter an, dass einzig dem Bundesvorstand das Recht eingeräumt wird, auch mittels Telefonkonferenzen Beschlüsse zu fassen. Für Parteitage bestünde eine solche Regelung nicht. Eine telefonische Teilnahme ist somit nicht zulässig.

Der Kläger versucht folglich ein Recht einzuklagen, dessen Gültigkeit er selbst aberkennt.

Es ist evident das man kein Recht verwehren kann, dessen Existenz der vermeintlich Geschädigte selbst bestreitet.

Der Parteivortrag ist nicht substantiiert, die Klage daher abzuweisen.

2. Die Beklagte weist nochmals darauf hin, dass zuerst die Beschlussfähigkeit der Versammlung, hilfsweise auf Grundlage der übergeordneten Bundessatzung der Piratenpartei Deutschland festgestellt wurde und erst nach Eröffnung der Mitgliederversammlung die Versammlung selbst, einstimmig, auf Grundlage eines Geschäftsordnungsantrages die telefonische Teilnahme eines Kreismitgliedes zugelassen hat. Dieses wurde unbesehen der Person beschlossen. Geschäftsordnungsanträge sind zu jederzeit zulässig.

3. Aufgrund der Klageergänzung des Klägers und der darin wiederholten Forderung nach Einhaltung eines Quorums, verweist die Beklagte darauf das es sich bei der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland vom 31.03.2010 in Strausberg nicht um einen regulären Kreisparteitag, sondern um eine Mitgliederversammlung zur außerordentlichen Neuwahl des Kreisvorstandes handelte, die in Verantwortung durch den Landesvorstand Brandenburg einberufen wurde.

Unbeschadet der Tatsache, dass wie bereits in der Klageerwiderung vom 17.04.2010 vorgetragen, ein Quorum aus Beklagtensicht generell für den Kreisverband Märkisch-Oderland nicht zulässig ist, ist eine Regelung eines Quorums für eine durch den Landesvorstand einberufene Gesamtmgliederversammlung zum Zwecke der außerordentlichen Neuwahl des Kreisvorstandes in der Kreissatzung nicht getroffen worden und daher nicht existent.

Der Landesvorstand beruft die Mitgliederversammlung zur außerordentlichen Neuwahl des Kreisvorstandes kraft eigenen Einberufungsrechts ein. Somit gilt hier die Kreissatzung nicht.

4. Hilfsweise verweist die Beklagte erneut auf die geltende Rechtsprechung, das selbst bei einem erforderlichen und verfehlttem Quorum die gefassten Beschlüsse und Wahlen nicht ungültig sind.

Im Verbandsrecht ist jedenfalls für den Bereich der GmbH, für die in § 50 GmbH-Gesetz eine dem § 37 BGB entsprechende Regelung gilt, anerkannt, dass Beschlüsse, die auf Mitgliederversammlungen gefasst worden sind, obwohl das für die Versammlung erforderliche Quorum nicht erreicht wurde, nicht zu ihrer Anfechtbarkeit berechtigen (vgl. Scholz-Karsten Schmidt, GmbH-Gesetz, 6. Aufl., § 50 Anm. 16).

Es bestehen keine Bedenken, wegen der übereinstimmenden Interessenlage diese Rechtsfolge auch auf das Vereinsrecht und damit auch das Parteienrecht zu übertragen. Denn es ist anerkannt, dass die allgemeinen Grundsätze des Vereinsrechts in der Regel auch für die politischen Parteien gelten (vgl. den Beschluss des Bundesparteigerichts vom 25.3.1981 aaO. mit Nachweisen).

Strausberg, den 17.05.2010

Gezeichnet:

Jxxxxxxx

Beklagtenvertreter

Von: Bastian [bastian@piratbb.de]
Gesendet: Montag, 12. April 2010 23:39
An: Pxxxxxxx; info@jxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Cc: schiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Betreff: LSG-BB-2010.01

Wichtigkeit: Hoch

Anlagen: 090828_SatzungMOL.pdf; 2._Kreisparteitag_31.03.2010_KV_MOL_Endf.pdf



090828_SatzungM 2._Kreisparteitag_3
OL.pdf (134 KB)... 1.03.2010_K...

-----BEGIN PGP SIGNED MESSAGE-----

Hash: SHA1

Hallo Piraten,

auf den Antrag des Jxxxxxxx, Mitglied im Kreisverband der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg, ergeht folgende Entscheidung in der Sitzung des Landesschiedsgerichtes vom 12.04.2010:

Das Landesschiedsgericht ist zuständig.

Die Klage wurde frist- und formgerecht erhoben (vgl. §3 Abs. 2 SGO).

Nach der Schilderung des Klägers ist eine Verletzung seiner Rechte nicht von vornherein ausgeschlossen.

Das Schiedsgerichtsverfahren wird eingeleitet.

Der Antrag wird zunächst schriftlich verhandelt und in den kommenden Sitzungen des Landesschiedsgerichtes beraten.

Da ein Vorstand bzw. eine Mitgliederversammlung beklagt ist, ist von ihm nach § 4 Abs. 2 SGO ein Vertreter zu benennen.

Mit diesem Schreiben werden dem beklagten Kreisvorstand Märkisch-Oderland des Landesverbandes Brandenburg der Antrag des Klägers und die zugehörigen Unterlagen übermittelt.

Die Klage findet sich im Anhang.

Der beklagte Kreisvorstand wird gebeten, sich bis zum 26.04.2010 schriftlich zur Sache ergänzend zu äußern und seinen Vertreter bis zum 26.04.2010 dem Landesschiedsgericht bekannt zugeben.

Der Kreisvorstand wird weiterhin gebeten, den/die zuständigen Akkreditierungspiraten zu benennen.

Nach § 4 Absatz 5 der SGO werden diese dann über diesen Beschluss informiert und werden ggf. zum Verfahren hinzugezogen.

Der Antragsteller wird aufgefordert, sich innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Klageerwiderung zur Sache ergänzend zu äußern.

Es wird bei der Mitgliederverwaltung des Landesverbandes eine Bestätigung eingeholt, dass der Kläger im fraglichen Zeitraum (16.03.2010-11.04.2010) Mitglied des Kreisverbandes Märkisch-Oderland war.

Dem Landesschiedsgericht gehören in diesem Verfahren die folgenden Richter an:

- * Michael von Gradolewski
- * Frank Jegzentis

* Sebastian Krone

Nach § 5 Abs. 1 SGO haben die Streitparteien das Recht, zu Beginn des Verfahrens einen Richter aus Gründen der Befangenheit abzulehnen. Die Befangenheitsanträge sind von den Streitparteien bis zum 20.04.2010 einzureichen. Die Befangenheitsanträge werden vom Landesschiedsgericht dann in einer der nächsten Sitzungen geprüft.

Um das Verfahren zu beschleunigen, wird das Landesschiedsgericht gegebenenfalls kurzfristig eine Anhörung einberufen; die genauen Termine werden den Streitparteien rechtzeitig mitgeteilt.

Für die weitere Kommunikation verwenden die Streitparteien bitte durchgängig das Aktenzeichen: AZ:LSG-BB-2010.01.

Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich per E-Mail (möglichst signiert).

Die Streitparteien werden auf § 1 Abs. 2 SGO aufmerksam gemacht:

"Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Die Richter fällen ihre Entscheidung nach besten Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. Dabei legen sie die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung nach Wortlaut und Sinn aus.

Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen."

Sebastian Krone
Vorsitzender Richter

#####

Anlage: Klageschrift

Sehr geehrte Mitglieder des Landesschiedsgerichtes Brandenburg,

ich stelle hiermit den Antrag auf Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und der Zulässigkeit des Kreisparteitages Märkisch-Oderland am 31.03.2010 in Strausberg.

Gleichzeitig beantrage ich, alle gefassten Beschlüsse, die beschlossenen Satzungsänderungen und die vollzogenen Vorstandswahlen des Kreisparteitages aufzuheben.

Begründung:

Laut Protokoll des Kreisparteitages (Anlage 1) waren neben den Gästen, fünf Piraten des Kreisverbandes MOL anwesend. Die Satzung des Kreisverbandes (Anlage 2) verlangt aber in §7 (6) die Anwesenheit von mindestens sechs Kreisverbandsmitgliedern, damit ein Kreisparteitag beschlussfähig ist.

Trotz dem auf dem Kreisparteitag keine sechs Mitglieder anwesend waren, wurden Beschlüsse gefasst, Wahlen vollzogen und sogar die Satzung geändert.

Auch ein Kreisverband hat sich an bestehende Satzungen zu halten und kann, wie hier geschehen, das Recht nicht nach Gutdünken für sich auslegen. Sollte dieses Beispiel Schule machen, so werden wir Piraten bald gar keinen Rückhalt in der Bevölkerung haben, sondern dann endgültig den Stempel Spaßpartei aufgedrückt bekommen. Nur was wir selbst vorleben, können wir auch von anderen verlangen.

Mit freundlichen Grüßen
Jxxxxxxxxx

Antragssteller:
Jxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Anlagen:

1. Protokoll des 2. Kreisparteitages

2. Satzung Kreisverband MOL

-----BEGIN PGP SIGNATURE-----

Version: GnuPG v1.4.9 (MingW32)

iEYEARECAAYFAkvDkvoACgkQBzH+M9ZZ+I8W+ACfRYGIkRdcO/0m0UmVxVszZNQQ
6QsAoKygxEXu5BJekICmaF/d34JvwQuM
=00jd
-----END PGP SIGNATURE-----

Von: Bastian [bastian@piratbb.de]
Gesendet: Dienstag, 13. April 2010 10:28
An: vorstand@piratenbrandenburg.de; Pxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Cc: schiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Betreff: LSG-BB-2010.01

Vertraulichkeit: Persönlich

Anlagen: PGPexch.htm; PGPexch.htm.asc



PGPexch.htm (4 KB) PGPexch.htm.asc
(472 B)

-----BEGIN PGP SIGNED MESSAGE-----

Hash: SHA1

Ahoi!

1.
Im Rahmen des o.g. Schiedsgerichtsverfahrens und der Befugnis nach §4 Abs. 4 und 5 Schiedsgerichtsordnung wird die zuständige Stelle des Landesvorstandes der Piratenpartei Brandenburg aufgefordert, zu bestätigen, dass der Kläger Jxxxxxx, Strausberg im fraglichen Zeitraum vom 16.03.2010 bis 12.04.2010 Mitglied des Kreisverbandes Märkisch-Oderland war.

Frist: Eingang 20.04.2010

2.
Im Rahmen des o.g. Schiedsgerichtsverfahrens und der Befugnis nach §4 Abs. 4 und 5 Schiedsgerichtsordnung wird die zuständige Stelle des Kreisvorstandes der Piratenpartei Brandenburg, Kreisverband Märkisch-Oderland aufgefordert, die nach § 7 Abs. 12 der Satzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland geforderte Geschäftsordnung einzureichen oder verbindlich zu erklären, dass keine Geschäftsordnung beschlossen worden ist.

Frist: Eingang 20.04.2010

Die Einreichung ist per Mail oder Telefax zulässig.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen möglich ist, wenn Aufforderungen oder Auflagen des Gerichtes nicht Folge geleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krone

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Vorsitzender Schiedsgericht
Tel. 033766-21363
Fax. 033766-205878

-----BEGIN PGP SIGNATURE-----
Version: GnuPG v1.4.9 (MingW32)

iEYEARECAAYFAkvEKvQACgkQBzH+M9ZZ+I/u3QCdGhxtQ2Z0F281+LjVJC3owBf1
92IAoJME3+X3wGec6Ubkl85/B2Loe3Fk
=iqzR
-----END PGP SIGNATURE-----

Von: Bastian [bastian@piratbb.de]
Gesendet: Dienstag, 20. April 2010 23:53
An: Jxxxxxxxxxxx
vorstand@piratenbrandenburg.de
Cc: schiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Betreff: LSG-BB-2010.01

Anlagen: PGPexch.htm; PGPexch.htm.asc



PGPexch.htm (3 KB) PGPexch.htm.asc
(472 B)

-----BEGIN PGP SIGNED MESSAGE-----

Hash: SHA1

Ahoi!

Das Landesschiedsgericht hat am 20.04.2010 beschlossen:

1.

Im Rahmen des o.g. Schiedsgerichtsverfahrens und der Befugnis nach §4 Abs. 4 und 5 Schiedsgerichtsordnung wird die zuständige Stelle des Kreisvorstandes der Piratenpartei Brandenburg, Kreisverband Märkisch-Oderland aufgefordert, die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder zum Kreisparteitag am 31.03.2010 zu erläutern.

2.

Im Rahmen des o.g. Schiedsgerichtsverfahrens und der Befugnis nach §4 Abs. 4 und 5 Schiedsgerichtsordnung wird die zuständige Stelle des Landesvorstandes der Piratenpartei LV Brandenburg, aufgefordert, zu erklären, ob sie an der Einladung Mitglieder zum Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland beteiligt war

und wenn ja

die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder zum Kreisparteitag am 31.03.2010 zu erläutern.

Die Aufforderung begründet sich insbesondere auf die Bemerkung im Protokoll des Kreisparteitages MOL vom 31.03.2010 Punkt 3 Satz 3 "Zehn Mitglieder sind gänzlich unbekannt und könnten inzwischen ausgetreten sein, da eine aktuelle Mitgliederzahl vom anwesenden Landesschatzmeister nicht bekannt gegeben wurde"

Frist: Eingang 29.04.2010

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krone

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Vorsitzender Schiedsgericht
Tel. 033766-21363
Fax. 033766-205878

-----BEGIN PGP SIGNATURE-----
Version: GnuPG v1.4.9 (MingW32)

iEYEARECAAYFAkv0IikACgkQBzH+M9ZZ+I+SuwCfWFFi9ot+Tf6Ct12kT0K8KH6R
VFYAoLf2q3wIahZBkVER7hvuiJwThhsb
=UBq2
-----END PGP SIGNATURE-----

KK

Von: Bastian [bastian@piratbb.de]
Gesendet: Mittwoch, 21. April 2010 00:05
An: vorstand@piratenbrandenburg.de
Cc: schiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Betreff: LSG-BB-2010.01

Ahoi!

Im Rahmen des o.g. Schiedsgerichtsverfahrens und der Befugnis nach §4 Abs. 4 und 5 Schiedsgerichtsordnung wurde die zuständige Stelle des Landesvorstandes der Piratenpartei Brandenburg aufgefordert, zu bestätigen, dass der Kläger Jens Knoblich, Strausberg im fraglichen Zeitraum vom 16.03.2010 bis 12.04.2010 Mitglied des Kreisverbandes Märkisch-Oderland war.

Fristablauf: Eingang 20.04.2010

Die lapidare Mitteilung, dass der Kläger Mitglied im Landesverband Brandenburg ist, erfüllt die Aufforderung nicht. Es ist erheblich, dass der Kläger auch Mitglied im Kreisverbandes Märkisch-Oderland ist.

Eine Verzögerung des Verfahrens wird das Landesschiedsgericht nicht hinnehmen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen möglich ist, wenn Aufforderungen oder Auflagen des Gerichtes nicht Folge geleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krone

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Vorsitzender Schiedsgericht
Tel. 033766-21363
Fax. 033766-205878

03.06.2010

Von: S.xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Gesendet: Mittwoch, 21. April 2010 07:18
An: vorstand@piratenbrandenburg.de; schiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Betreff: Re: LSG-BB-2010.01

Moin,

Bastian schrieb:

> Ahoi!
>
> Im Rahmen des o.g. Schiedsgerichtsverfahrens und der Befugnis nach §4 Abs. 4 und 5
Schiedsgerichtsordnung wurde die zuständige Stelle des Landesvorstandes der
Piratenpartei Brandenburg aufgefordert, zu bestätigen, dass der Kläger Jens Knoblich,
Strausberg im fraglichen Zeitraum vom 16.03.2010 bis 12.04.2010 Mitglied des
Kreisverbandes Märkisch-Oderland war.
>
> Fristablauf: Eingang 20.04.2010
> Die lapidare Mitteilung, dass der Kläger Mitglied im Landesverband Brandenburg ist,
erfüllt die Aufforderung nicht. Es ist erheblich, dass der Kläger auch Mitglied im
Kreisverbandes Märkisch-Oderland ist.
>

Kann mir jemand erläutern, wieso das erheblich ist?

Sxxxxxx

Es gibt Leute, die nur aus dem Grund in jeder Suppe ein Haar finden, weil sie davor
sitzen und so lange den Kopf schütteln, bis eines hineinfällt (Hebbel).

Von: Bastian [bastian@piratbb.de]
Gesendet: Mittwoch, 21. April 2010 08:18
An: s.xxxxxxxx; vorstand@piratenbrandenburg.de;
schiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Betreff: AW: LSG-BB-2010.01

> -----Ursprüngliche Nachricht-----

> Von: s.xxxxxxxx

> Gesendet: Mittwoch, 21. April 2010 07:18

> An: vorstand@piratenbrandenburg.de;

> >

> > Fristablauf: Eingang 20.04.2010

> > Die lapidare Mitteilung, dass der Kläger Mitglied im
> Landesverband Brandenburg ist, erfüllt die Aufforderung nicht. Es ist
> erheblich, dass der Kläger auch Mitglied im Kreisverbandes
> Märkisch-Oderland ist.

> >

>

> Kann mir jemand erläutern, wieso das erheblich ist?

>

> Sxxxxxxx

Obwohl das ein laufendes Verfahren ist, es kurzer rechtlicher Hinweis:

Klageberechtigt ist ein Mitglied, das beschwert sind.

Beschwert kann ein Mitglied nur sein, wenn es auch Mitglied in der entsprechenden
Gliederung ist.

Erheblich ist, was das Gericht als solches ansieht.

Bastian

Von: sxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Gesendet: Mittwoch, 21. April 2010 07:51
An: Sxxxxxx; schiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Cc: Vorstand Brandenburg Piratenpartei
Betreff: Re: LSG-BB-2010.01

er ist pirat in mol.

sxxxxxxx
 piratenpartei

Sxxxxxxx schrieb:

jxxxxxxx ist mitglied der piratenpartei.

sxxxxxxx
 piratenpartei

Bastian schrieb:

-----BEGIN PGP SIGNED MESSAGE-----
 Hash: SHA1

Ahoi!

1.
 Im Rahmen des o.g. Schiedsgerichtsverfahrens und der Befugnis nach §4
 Frist: Eingang 20.04.2010

2.
 Im Rahmen des o.g. Schiedsgerichtsverfahrens und der Befugnis nach §4
 Frist: Eingang 20.04.2010

Die Einreichung ist per Mail oder Telefax zulässig.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Einleitung von Ord

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krone

Piratenpartei Deutschland
 Landesverband Brandenburg
 Vorsitzender Schiedsgericht
 Tel. 033766-21363
 Fax. 033766-205878

-----BEGIN PGP SIGNATURE-----
 Version: GnuPG v1.4.9 (MingW32)

iEYEARECAAYFAkvEKvQACgkQBzH+M9ZZ+I/u3QCdGhxtQ2Z0F281+LjVJC3owBf1
 92IAoJME3+X3wGec6Ubkl85/B2Loe3Fk
 =iqzR

-----END PGP SIGNATURE-----

Ahoi!

1.

Im Rahmen des o.g. Schiedsgerichtsverfahrens und der Befugnis nach Â§4 Abs. 4 und 5 Schiedsgerichtsordnung wird die zuständige Stelle des Landesvorstandes der Piratenpartei Brandenburg aufgefordert, zu bestätigen, dass der Kläger Jxxxxxxxx, Strausberg im fraglichen Zeitraum vom 16.03.2010 bis 12.04.2010 Mitglied des Kreisverbandes Märkisch-Oderland war.

Frist: Eingang 20.04.2010

2.

Im Rahmen des o.g. Schiedsgerichtsverfahrens und der Befugnis nach Â§4 Abs. 4 und 5 Schiedsgerichtsordnung wird die zuständige Stelle des Kreisvorstandes der Piratenpartei Brandenburg, Kreisverband Märkisch-Oderland aufgefordert, die nach Â§ 7 Abs. 12 der Satzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland geforderte Geschäftsordnung einzureichen oder verbindlich zu erklären, dass keine Geschäftsordnung beschlossen worden ist.

Frist: Eingang 20.04.2010

Die Einreichung ist per Mail oder Telefax zulässig.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen möglich ist, wenn Aufforderungen oder Auflagen des Gerichtes nicht Folge geleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krone

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Vorsitzender Schiedsgericht
Tel. 033766-21363
Fax. 033766-205878

Von: Bastian [bastian@piratbb.de]
Gesendet: Mittwoch, 21. April 2010 21:22
An: info@jxxxxxxx; Jxxxxxxx
Cc: schiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Betreff: LSG-BB-2010.01
Anlagen: Anlage1.pdf; Anlage3.pdf; Anlage4.pdf; Anlage5.pdf; Anlage6.pdf; Anlage7.pdf;
Klageerwiderung.pdf; CDokumente und
EinstellungenHansiDesktopschiedsgerichtKlageerwiderungAnlage2.pdf

Ahoi!

In der Sache Jxxxxxx

gegen

den Kreisverband Märkisch-Oderland des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland,

dieser vertreten durch den Kreisvorstand,

dieser vertreten durch Herrn Jxxxxxx

Az: LSG-BB-2010.01

wird dem Kläger hiermit die Klageerwiderung in der Anlage sowie die Anlage 1, 3, 4,5, 6 und 7 sowie für die unleserliche Anlage 2 die Anlage "CDokumente und EinstellungenHansiDesktopschiedsgerichtKlageerwiderungAnlage2" zugestellt.

Auf die Größe der Daten hat das Schiedsgericht keinen Einfluss.

Die Anlagen des Klägers sind fürderhin mit Anlage K1, K2 ff. , die der Beklagten mit Anlage B1, B2, ff. zu bezeichnen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Beklagte wird durch Jxxxxxx vertreten, eine Vollmacht liegt vor.

Dem Beklagten wird aufgegeben, bis zum 12. Mai 2010 Stellung zu nehmen (Eingang bei Gericht).

Ferner wird mitgeteilt, dass dem Gericht fristgemäß bekannt gegeben worden ist, dass der Kläger ordentliches Mitglied im Kreisverband Märkisch-Oderland sei und der KV MOL die nach § 7 (12) der Satzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland geforderte Geschäftsordnung noch nicht beschlossen habe.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krone

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Vorsitzender Schiedsgericht
Tel. 033766-21363
Fax. 033766-205878

03.06.2010

Von: Bastian [bastian@piratbb.de]
Gesendet: Freitag, 30. April 2010 22:23
An: vorstand@piratenbrandenburg.de
Cc: schiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Betreff: WG: LSG-BB-2010.01

Wichtigkeit: Hoch

-----BEGIN PGP SIGNED MESSAGE-----
Hash: SHA1

Ahoi!

Mit der Mail vom 20.04.2010 23:53h wurde im Rahmen des o.g. Schiedsgerichtsverfahrens und der Befugnis nach §4 Abs. 4 und 5 Schiedsgerichtsordnung die zuständige Stelle des Landesvorstandes der Piratenpartei LV Brandenburg, aufgefordert, zu erklären, ob sie an der Einladung der Mitglieder zum Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland am 31.03.2010 beteiligt war

und wenn ja

die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder zum Kreisparteitag am 31.03.2010 zu erläutern.

Die Aufforderung begründet sich insbesondere auf die Bemerkung im Protokoll des Kreisparteitages MOL vom 31.03.2010 Punkt 3 Satz 3 "Zehn Mitglieder sind gänzlich unbekannt und könnten inzwischen ausgetreten sein, da eine aktuelle Mitgliederzahl vom anwesenden Landesschatzmeister nicht bekannt gegeben wurde"

Fristablauf war Eingang 29.04.2010.

Bisher ist keine Antwort eingegangen.

Eine erneute Verzögerung des Verfahrens wird das Landesschiedsgericht nicht hinnehmen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen möglich ist, wenn Aufforderungen oder Auflagen des Gerichtes nicht Folge geleistet wird.

LETZTE Nachfrist: Eingang 03.05.2010 18.00 Uhr MESZ bzw. 1600z.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krone

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Vorsitzender Schiedsgericht
Tel. 033766-21363
Fax. 033766-205878

-----BEGIN PGP SIGNATURE-----
Version: GnuPG v1.4.9 (MingW32)

iEYEARECAAYFAkvbPDMACgkQBzH+M9ZZ+I8DgACgjKTLFSjTd0peBXL/LdWEA220
pKcAn209LC7LmNPTczZlgtvJHqmXpo0i
=B3uj
-----END PGP SIGNATURE-----

Von: Sxxxxxxxxxxxxxx
Gesendet: Dienstag, 4. Mai 2010 02:51
An: schiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Cc: vorstand@piratenbrandenburg.de
Betreff: Re: AW: LSG-BB-2010.01

Anlagen: soze.vcf



soze.vcf (1 KB)

Der LV hat frist- und formgerecht via Post in MOL eingeladen. Die Einladung ist nicht Gegenstand des Verfahrens, sondern was anderes. Das Protokoll ist in dem Punkt mangelhaft weil subjektiv, dieses konnte man bereits auf der Mailingliste lesen. LSM war lediglich da um Zahlungsstände der Teilnehmer zu benennen, nach sonstigen Mitgliederständen wurde er nicht gefragt. Insofern ist schleierhaft wieso die Protokollanten dies notierte, eine sachliche Grundlage existiert dafür nicht. Eben MOL.

S.Z.

Piratenpartei
-23-04-17-09-

Bastian schrieb:

> Ahoi!
>
> Hiermit stelle ich fest, dass die nachstehende Aufforderung nicht
> erfüllt worden ist.
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> Sebastian Krone
>
> Piratenpartei Deutschland
> Landesverband Brandenburg
> Vorsitzender Schiedsgericht
> Tel. 033766-21363
> Fax. 033766-205878
>
>
>
> > -----Ursprüngliche Nachricht-----
> > Von: Bastian
> > Gesendet: Freitag, 30. April 2010 22:23
> > An: vorstand@piratenbrandenburg.de
> > Cc: schiedsgericht@piratenbrandenburg.de
> > Betreff: WG: LSG-BB-2010.01
> > Wichtigkeit: Hoch
>
> > -----BEGIN PGP SIGNED MESSAGE-----
> > Hash: SHA1
>
> > Ahoi!
>
> > Mit der Mail vom 20.04.2010 23:53h wurde im Rahmen des o.g.
> > Schiedsgerichtsverfahrens und der Befugnis nach §4 Abs. 4 und
> > 5 Schiedsgerichtsordnung die zuständige Stelle des Landesvorstandes
> > der Piratenpartei LV Brandenburg, aufgefordert, zu erklären, ob sie
> > an der Einladung der Mitglieder zum Kreisparteitag des
> > Kreisverbandes Märkisch-Oderland am 31.03.2010 beteiligt war
>
> > und wenn ja

>
> > die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder zum Kreisparteitag am
> > 31.03.2010 zu erläutern.
>
> > Die Aufforderung begründet sich insbesondere auf die Bemerkung im
> > Protokoll des Kreisparteitages MOL vom 31.03.2010 Punkt 3 Satz 3
> > "Zehn Mitglieder sind gänzlich unbekannt und könnten inzwischen
> > ausgetreten sein, da eine aktuelle Mitgliederzahl vom anwesenden
> > Landesschatzmeister nicht bekannt gegeben wurde"
>
>
> > Fristablauf war Eingang 29.04.2010.
>
> > Bisher ist keine Antwort eingegangen.
>
> > Eine erneute Verzögerung des Verfahrens wird das
> > Landesschiedsgericht nicht hinnehmen.
>
> > Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Einleitung von
> > Ordnungsmaßnahmen möglich ist, wenn Aufforderungen oder Auflagen des
> > Gerichtes nicht Folge geleistet wird.
>
>
> > LETZTE Nachfrist: Eingang 03.05.2010 18.00 Uhr MESZ bzw. 1600z.
>
>
> > Mit freundlichen Grüßen
>
> > Sebastian Krone
>
> > Piratenpartei Deutschland
> > Landesverband Brandenburg
> > Vorsitzender Schiedsgericht
> > Tel. 033766-21363
> > Fax. 033766-205878
> >

KK

Von: Bastian [bastian@piratbb.de]
Gesendet: Dienstag, 4. Mai 2010 19:36
An: Jxxxxxxxxxx; info@xxxxxxxxxx
Cc: schiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Betreff: WG: LSG-BB-2010.01; Stellungnahme zur Klageerwiderung

Anlagen: K1-Ergänzung Klageerwiderung.pdf



K1-Ergänzung
<lageerwiderung...

-----BEGIN PGP SIGNED MESSAGE-----

Hash: SHA1

Ahoi!

Hiermit stellt das Landesschiedsgericht die Duplik des Klägers zur Kenntnisnahme an die Beklagte zu.

Nach derzeitigen Sitzungsplan findet eine Verhandlung am 25.05.2010 statt. Bis zum 17.05.2010 24.00h können Schriftsätze noch eingereicht werden, damit sie berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krone

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Vorsitzender Schiedsgericht
Tel. 033766-21363
Fax. 033766-205878

-----BEGIN PGP SIGNATURE-----
Version: GnuPG v1.4.9 (MingW32)

iEYEARECAAYFAkvgWusACgkQBzH+M9ZZ+I9C/wCBBJtJco64ZisEsM79Rqp4ek6u
MiQAnArIzXF2irlgxd6gxy9YU7aY/jjK
=qSuF

-----END PGP SIGNATURE-----